Protokoll Nr. 16/48

Innenausschuss Protokoll 48. Sitzung

o. o.._a...g

(Bandabschrift)

Öffentliche Anhörung

am Montag, 17. September 2007, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr 10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1
Paul-Löbe-Haus, Raum 2 300

Vorsitz: Sebastian Edathy, MdB

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011 - ZensVorbG 2011)

BT-Drucksache 16/5525

		Seite
I.	 Anwesenheitsliste Mitglieder des Deutschen Bundestages Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen 	3
II.	Sachverständigenliste	5
III.	Sprechregister der Sachverständigen, Abgeordneten und Bundesregierung	6
IV.	Protokollierung der Anhörung Bandabschrift	7
٧.	Anlage:	
	Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen - Ausschussdrucksachen-Nr.: 16(4)255ff -	
	 Dr. Sabine Bechtold Statistisches Bundesamt - 16(4)255 E - 	44
	 Prof. Dr. Hans Wolfgang Brachinger Universität Fribourg, Schweiz - 16(4)255 F - 	47
	 Helmut Eppmann Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen 16(4)255 C - 	51
	 Karsten Neumann Landesbeauftragter f ür den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern - 16(4)255 B - 	59
	 Peter Schaar Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 16(4)255 A - 	62
	Manfred Scherschinski Präsident des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt - 16(4)255 -	65
	 Thomas Schwarz Leiter des Statistischen Amtes der Landeshauptstadt Stuttgart 16(4)255 D - 	68
	 Prof. Dr. Gert G. Wagner Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten - 16(4)255 G - 	71

I. Anwesenheitsliste Mitglieder des Deutschen Bundestages

Bundesregierung	
Bundesrat	

Fraktionen und Gruppen

II. Liste der Sachverständigen für die Öffentliche Anhörung am 17. September 2007

1.	Dr. Sabine Bechtold	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
2.	Prof. Dr. Hans Wolfgang Brachinger	Universität Fribourg, Schweiz
3.	Helmut Eppmann	Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
4.	Karsten Neumann	Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit, Schwerin
5.	Peter Schaar	Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn
6.	Manfred Scherschinski	Präsident des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt, Halle
7.	Thomas Schwarz	Leiter des Statistischen Amtes der Landeshauptstadt Stuttgart, Stuttgart
8.	Prof. Dr. Gert G. Wagner	Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, Berlin

III. Sprechregister der Sachverständigen, Abgeordneten und Bundesregierung

Sprechregister der Sachverständigen	Seite			
Dr. Sabine Bechtold	8, 14, 20, 35, 41			
Prof. Dr. Hans Wolfgang Brachinger	9, 10, 29, 30			
Helmut Eppmann	10, 25, 26, 30, 32			
Peter Schaar	11, 12, 17, 20, 28, 36, 42, 43			
Thomas Schwarz	13, 15, 16, 23, 26, 28, 36, 39			
Manfred Scherschinski	14, 33, 40			
Karsten Neumann	18, 37			
Prof. Dr. Gert G. Wagner	21, 25, 32, 36			
Sprechregister der Abgeordneten				
Vors. Sebastian Edathy	6, 8, 10, 20, 23, 25, 29, 30, 33, 34, 35,			
Kristina Köhler (Wiesbaden)	37, 38, 43 8, 40			
Hartfrid Wolff (Rems-Murr)	11, 12			
Maik Reichel	14, 31			
Jan Korte	15, 35			
Silke Stokar von Neuforn	19, 37, 38			
Clemens Binninger	24, 26, 28, 29 33			
Christian Ahrendt	30			
Bundesregierung				

29, 34, 38, 39

MinR Hubertus Rybak (BMI)

IV. Protokollierung der Anhörung (Bandabschrift)

Vors. **Sebastian Edathy**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 48. Sitzung des Innenausschusses in der laufenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages. Die Sitzung findet in Form einer öffentlichen Anhörung statt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Zensusvorbereitungsgesetzes 2011. Ich darf Sie alle sehr herzlich begrüßen, mein Name ist Sebastian Edathy, ich bin der Vorsitzende des Innenausschusses und werde die heutige Anhörung leiten.

Ich bedanke mich bei Ihnen, sehr geehrte Dame, sehr geehrte Herren Sachverständige, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss und den mitberatenden Ausschüssen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu beantworten.

Die Ergebnisse der heutigen Anhörung sollen dazu dienen, die weiteren Beratungen im Ausschuss zu fördern. Wir haben Sie, sehr geehrte Sachverständige, gebeten, schriftliche Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf und den damit verbundenen Fragestellungen abzugeben. Für die eingegangenen Stellungnahmen darf ich mich im Namen des Ausschusses bedanken. Diese Stellungnahmen sind an die Mitglieder des Innenausschusses und der mitberatenden Ausschüsse weitergeleitet worden, sie werden dem Protokoll der heutigen Anhörung angefügt. Ich gehe davon aus, sehr geehrte Sachverständige, dass Sie Ihr Einverständnis zur öffentlichen Durchführung der heutigen Anhörung, die auch die Aufnahme der Stellungnahmen in eine Gesamtdrucksache, die aus dem Protokoll und den entsprechenden Anlagen bestehen wird, umfasst.

Von der heutigen Anhörung wird eine Bandabschrift gefertigt. Das Protokoll wird den Sachverständigen zur Korrektur übersandt. Im beigefügten Anschreiben werden weitere Details zur Behandlung mitgeteilt. Die Gesamtdrucksache wird dann, wenn sie erstellt worden ist, auch über das Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Wie schon der Einladung bzw. Tagesordnung für heute entnommen werden konnte, ist für die Anhörung ein Zeitrahmen von zwei Stunden, also bis 16.00 Uhr vorgesehen.

Die Obleute haben in ihrem letzten Gespräch miteinander vereinbart, dass heute direkt in die Befragung der Sachverständigen eingestiegen werden soll, d. h. dass von den Sachverständigen nicht vorab Statements gegeben werden sollen. Wir beziehen uns dann bei den Fragen auf die schriftlichen Stellungnahmen, die eingegangen sind.

Wir beginnen mit der ersten Berichterstatterrunde, das Wort hat für die Fraktion der CDU/CSU die Abg. Kristina Köhler. Ich verbinde damit die Bitte, das gilt auch für alle

weiteren Fragesteller, dass Sie neben der Formulierung der Frage bitte auch einen Hinweis geben, welcher oder welche Sachverständige die Frage beantworten soll. Frau Köhler, bitte.

BE Kristina Köhler (Wiesbaden) (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte mit zwei Fragen beginnen, die ich an die Sachverständigen Herrn Prof. Brachinger und Frau Dr. Bechtold habe. Zum einen würde ich von Ihnen gerne noch einmal wissen, welche Daten zurzeit alle vom Zensus abhängen, mit welchen statistischen Größen wir operieren, ob die immer noch auf dem Zensus von 1987 in Westdeutschland und 1981 in Ostdeutschland basieren und auf welchen Gesetzen die Daten, die auf diesen Zensus kommen, basieren. Ich möchte von Ihnen wissen, bei welchen Daten müssen wir davon ausgehen, dass sie falsch sind, und bei welchen Gesetzen müssen wir insofern auch davon ausgehen, dass sie trotz der Bemühungen um Hochrechnungen auf zunehmend falschen Daten basieren. Das wäre meine erste Frage.

Bei meiner zweiten Frage geht es um den Vergleich einer herkömmlichen Vollerhebung mit der registergeschützten Methode, zu der wir ja jetzt übergehen wollen. Mich würde interessieren, wie Sie jeweils die Qualität der beiden Methoden einschätzen und welche Fehlerquote unvermeidbar sein wird? Aber auch welche Fehlerquote oder welche Fehlerquellen wir bei der Vollerhebung haben, damit wir als Abgeordnete die Möglichkeit haben, das miteinander zu vergleichen. Danke!

Vors. Sebastian Edathy: Zur Beantwortung bitte zunächst Frau Dr. Bechtold.

SV Dr. Sabine Bechtold (Statistisches Bundesamt): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. ...

Vors. **Sebastian Edathy**: Ich würde den Vorschlag machen, dass wir direkt die Fragen der Abgeordneten beantworten lassen. Wenn es mehrheitlich gewünscht wird, dass wir die Beantwortung erst erfolgen lassen, wenn alle Berichterstatter zu Wort gekommen sind, können wir auch so verfahren. Ich finde es aber vom Austausch her hilfreicher, wenn wir nicht erst eine Stunde fragen und dann eine Stunde antworten lassen, sondern dass wir das im Wechsel machen. Also hat nun doch Frau Dr. Bechtold das Wort.

SV **Dr. Sabine Bechtold** (Statistisches Bundesamt): Ihre erste Frage ging darum, warum wir eine neue Volkszählung brauchen und was alles daran hängt. Zunächst ist das ganz einfach die Bevölkerungszahl. Die Bevölkerungszahl basiert heute noch auf der Volkszählung von 1987 in den alten Bundesländern und auf einer Auszählung des Registers der ehemaligen DDR von 1990. Die Daten werden seit einer sehr langen Zeit, für die alten Bundesländer seit 20 Jahren, fortgeschrieben. Bei solchen Fortschreibungen schleichen sich Fehler ein, das kann man noch so gewissenhaft machen. Es sind sehr viele Stellen damit beschäftigt, die Daten zu liefern, z. B. die Melderegister, die Daten an die Statistik über die Zu- und Fortzüge liefern, die Standesämter über die

Geburten- und Todesfälle. Damit werden die Zahlen fortgeschrieben. Sie können sich aber leicht vorstellen, dass sich bei solchen Vorgängen über 20 Jahre das eine oder andere an Ungenauigkeit einschleicht.

Wozu braucht man diese Zahlen? Ich will jetzt nicht alles aufzählen, denn es sind über 50 Gesetze, die auf der Bevölkerungszahl basieren. Was sicher viele von Ihnen interessiert: Z. B. basieren die Daten des Finanzausgleichs auf der Bevölkerungszahl. Die Einteilung der Wahlkreise braucht die Zahl der deutschen Bevölkerung, die Sitze im Bundesrat für die Länder basieren ebenso auf der Bevölkerungszahl. Damit sind nur einige wenige Bereiche genannt, für die die Bevölkerungszahl sehr wichtig ist und für die wir diese auf der Basis einer neuen Volkszählung verbessern müssen.

Das andere ist, dass im Prinzip alle Statistiken, die sich auf die Bevölkerung beziehen, alle Stichprobenerhebungen eine Justierung brauchen. Das heißt, auch die laufenden Statistiken, die in der amtlichen Statistik durchgeführt werden, genauso wie die, die in der wissenschaftlichen Statistik durchgeführt werden, brauchen eine Basis, anhand der sie hochrechnen können. Auch das bietet eine neue Volkszählung: Wieder eine gute Hochrechnungsbasis, damit die Politik wirklich zuverlässige Bevölkerungs- und Strukturdaten über die Bevölkerung bekommt.

Das war meine Antwort auf die erste Frage. Soll die zweite Antwort auch von mir oder von Herrn Prof. Brachinger beantwortet werden?

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Prof. Dr. Brachinger, bitte.

SV **Prof. Dr. Hans Wolfgang Brachinger** (Universität Freiburg, Schweiz, Department für Quantitative Wirtschaftsforschung): Herr Vorsitzender, Frau Abgeordnete, vielen Dank, dass Sie mir es ersparen, auf die erste Frage zu antworten. Ich komme bekanntlich aus der Schweiz und bin insofern nicht erstrangig für diese Frage zuständig. Aber als Statistiker fühle ich mich für die zweite Frage durchaus zuständig: Vollerhebung versus Registererhebung mit Stichproben und Fehlerguoten bei den beiden Alternativen. Zunächst muss man sagen, dass, was Vollerhebung im klassischen Sinne anbelangt, in der Öffentlichkeit völlig falsche Vorstellungen herrschen. Dort herrscht immer noch die Vorstellung, dass, wenn man eine wohldefinierte Grundgesamtheit zu zählen hat, diese dann, wenn man nur sorgfältig und lange genug zählt, auch im Endergebnis korrekt erhebt. Dies ist ein Irrtum. Schon deshalb, weil die letzten 100.000, die man zählen will, ohnehin unwillig sind, gezählt zu werden. Ich kann aus dem letzten Zensus in der Schweiz berichten, im Jahr 2000, dort hat man noch eine Vollerhebung mit Fragebogen gemacht. Alleine in der Stadt Zürich wurden an die 10.000 Fragebögen nie seriös ausgefüllt. Ich weiß aus Insiderkreisen, dass am Schluss die Meldebehörde die Fragebögen ausgefüllt hat, in der Hoffnung, ungefähr richtig zu liegen. Das heißt also: Traditionelle Volkszählungen werden im Hinblick auf ihre Genauigkeit drastisch überschätzt, der sog. Nicht-Stichproben-Fehler, der mit Erfassung, Übertragung, Speicherung von Daten verbunden ist, wächst mit der Anzahl

der zu zählenden Erhebungseinheiten. Auf der anderen Seite hat man den Stichprobenfehler. Wenn ich statt einer Vollerhebung eine Stichprobe ziehe, dann verzichte ich auf wesentliche Informationen. Aber es ist so, dass mit wachsendem Stichprobenumfang der Stichprobenfehler kleiner wird. Das heißt, auf der einen Seite müssen Sie sich vorstellen, dass mit wachsendem Stichprobenumfang der Fehler bei der Vollerhebung immer weiter wächst, während er bei Stichprobenverfahren immer kleiner wird. Der optimale Stichprobenumfang liegt sicher irgendwo in der Mitte. Aus statistischer Sicht ist es auf jeden Fall sinnvoll, vernünftig basierte Stichproben durchzuführen.

Was die Qualität der Registerdaten anbelangt, ist das derzeit noch ein Problem. Wir sitzen vor allem hier, weil es darum geht, den Zensus so vorzubereiten, dass man auf der Grundlage, die geschaffen wird, eine vernünftige Zählung machen kann. Nach allem, was ich insbesondere aufgrund der schweizerischen Verhältnisse weiß, aber auch aus dem Studium der Unterlagen und verschiedenen Kontakten, die ich vor allem auch mit dem Bundesamt hatte, kann ich sagen: Ich bin durchaus optimistisch, dass die Registerqualität auf einem Niveau sein wird, das den internationalen Standards standhalten wird. So glaube ich, dass das Problem des Nichtauffindens bestimmter Wohngebäude im Hinblick auf die Gesamtvariabilität, die in einem solchen Verfahren natürlicherweise enthalten ist, eine vernachlässigbare Fehlerquelle darstellt. Vielen Dank!

Vors. **Sebastian Edathy**: Herzlichen Dank! Es gibt eine Wortmeldung eines Sachverständigen, der gar nicht angesprochen worden ist. Herr Eppmann?

SV **Helmut Eppmann** (Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Nordrhein-Westfalen): Ich weiß nicht, ob das üblich ist, dass man sich zu einer Stellungnahme äußern kann. Ich will nur vermeiden ...

Vors. **Sebastian Edathy**: Ist das gewünscht? Eigentlich ist es nicht üblich. Aber es gibt offenbar Wohlwollen. Herr Eppmann, bitte.

SV **Helmut Eppmann** (Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Nordrhein-Westfalen): Damit kein Missverständnis aufkommt, es ist gerade an einigen Stellen etwas geschmunzelt worden. Es ist bei einem herkömmlichen Zensus nicht so, dass diejenigen, die verweigern, dann einfach durch die Gemeinde eingeschätzt werden und somit die Bevölkerungszahl nicht hinreichend genau ist. ...

Einwurf SV **Prof. Dr. Hans Wolfgang Brachinger**: Nur in der Schweiz selbstverständlich.

SV **Helmut Eppmann**: Es gibt ganz feste Regeln, es muss jeweils die Existenz einer Person ohne Zweifel festgestellt werden, ob sie verweigert oder nicht. Nur dann kann

sie im Rahmen des Volkszählungsbestandes berücksichtigt werden. Ich wollte hier nur ein Missverständnis vermeiden.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Herr Eppmann. Wir fahren in der Runde der Berichterstatter fort und für die FDP-Fraktion hat der Kollege Wolff das Wort.

BE Hartfrid Wolff (Rems-Murr) (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Schaar. Es betrifft den § 2 Abs. 2 Nr. 4, es geht vor allem um das Thema der Georeferenzierung. Da würde es mich interessieren, welche Gefahren Sie dort für die informationelle Selbstbestimmung bei der Erhebung sehen, ob da eine Gefahr auch für die Personenbeziehbarkeit entsteht, oder ob dieses auch eine Gefahr für eine Profilbildung im Hinblick auf das Score- und Rating-Verfahren darstellen könnte?

Mich interessiert vor allem von Herrn Schwarz, der auch gefordert hatte, deutlich mehr oder weitere Merkmale aufzunehmen, weshalb dieses konkret erfolgen soll und wo sehen Sie da den Vorteil im Hinblick auf den Zensus 2011? Wozu benötigen Sie bzw. die Verwaltung überhaupt diese Daten?

Zu dem Thema weitere Merkmale interessiert mich auch die Stellungnahme des Bundesdatenschutzbeauftragten: Wie weit sehen Sie durch die Aufnahme weiterer Merkmale das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt und wäre es auch nach den Grundsätzen des Volkszählungsurteils hinnehmbar, weitere Merkmale aufzunehmen?

Vors. **Sebastian Edathy**: Zur Beantwortung zunächst bitte Herr Schaar.

Peter Schaar (Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit, Bonn): Zum Thema Georeferenzierung: Die Georeferenzierung ist in der Tat ein Thema, das die Datenschutzdiskussion zunehmend beherrscht, weil es möglich wird, alleine anhand der Geokoordinaten die einzelnen Personen zuzuordnen und Datenbestände zusammenzuführen, die zunächst teilweise gar Personenbezug aufweisen. Das heißt, wenn es möglich ist, alleine anhand der Geokoordinate festzustellen, dass z. B. ein bestimmtes Umweltdatum dort zutrifft oder bestimmte sonstige Informationen, die aus ganz anderen Quellen stammen, dann mit dieser Geokoordinate zusammengeführt werden. Geokoordinaten können dann für Marketingzwecke verwendet werden oder möglicherweise zum Scoring oder für andere Zwecke. Um dem entgegenzuwirken ist es notwendig, diese Geokoordinaten bei der Auswertung nicht adressscharf zu gestalten, sondern sie zusammenzufassen, also zu aggregieren. Man muss unterscheiden zwischen der Erhebung der Daten und ihrer statistischen Zuordnung und Veröffentlichung. Bei der Erhebung haben wir ohnehin bisher immer eine adressscharfe Erhebung gehabt. Auch bei der letzten Volkszählung, die ich auch schon in Hamburg datenschutzrechtlich zu begleiten hatte, hatten wir eine adressscharfe Zuordnung. Das

heißt, anhand der Adressen wären diese Daten ggf. auch mit anderen Informationen zusammenzuführen gewesen. Gleichwohl war die damalige Regelung derart, dass man dann auf der Basis von sog. Blockseiten eine Aggregierung vornahm. Wo das nicht ausreichte, wo also nicht eine hinreichend große Besetzung von Merkmalen gegeben war, wurden selbst diese blockseitenbezogenen Daten nicht veröffentlicht, sondern es wurde soweit aggregiert, bis kein direkter Rückschluss mehr möglich war. Das muss auch bei dieser Volkszählung gewährleistet werden, auch wenn man jetzt mit Geokoordinaten arbeitet. Ich kann als Datenschützer nicht kritisieren, Geokoordinaten verwendet werden, denn Geokoordinaten sind heutzutage einfach State of the Art, um bestimmte regionale Auswertungen vorzunehmen. Insofern ist es sinnvoll, bei der Erhebung diese Geokoordinaten zu verwenden. Dann kommt es aber darauf an, wie im weiteren Vorgehen die Aggregierung und schließlich die dauerhafte Speicherung der Daten erfolgt. Ich trete dafür ein, ausreichend große Gitternetzzellen zu bilden. Das ist allerdings in diesem Zensusvorbereitungsgesetz noch nicht geregelt, sondern es muss in der weiteren Diskussion, auch mit den Statistikern, noch einmal diskutiert werden und das Ergebnis muss in das Zensusdurchführungsgesetz einfließen, wo dann die entsprechenden Absicherungen auch nachprüfbar festzulegen sind.

Zu den Merkmalen, die jeweils erhoben werden: Es handelt sich stets um Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wenn zusätzliche Merkmale erhoben werden. Allerdings ist alles, was bisher in der Diskussion ist, meines Wissens nicht derart, dass man sagen könnte, das würde unverhältnismäßig in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen. Die Festlegung der Erhebungsmerkmale der Volkszählung über die jetzt zu übermittelnden Daten hinaus wird dann auch noch einmal im Detail im Durchführungsgesetz erfolgen, so dass dann noch einmal die Gelegenheit der parlamentarischen Beratung bestehen wird, wie weit man dort gehen kann. Wenn Sie sonst noch Fragen in Bezug auf einzelne Merkmale haben sollten, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie das noch einmal spezifizieren könnten.

BE **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)** (FDP): Nur ganz kurz: Einzelne Merkmale wie bspw. Stellung im Betrieb, höchster Bildungsabschluss oder Bruttolohn etc., also personenbezogene Merkmale.

SV **Peter Schaar**: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat das Erhebungsprogramm in seiner fast schon legendären Volkszählungsentscheidung von 1983 nicht beanstandet. Zwar waren damals die Angaben über die Einkommensverhältnisse nicht enthalten, sie wurden allerdings beim Mikrozensus erhoben. Dazu gibt es auch mehrere Entscheidungen des BVerfG, wonach auch diese Daten zulässig sind. Jedenfalls hat das BVerfG nichts anderes gesagt. Ich persönlich halte durchaus die Argumente, die von den Statistikern und Sozialwissenschaftlern kommen, man benötige diese Daten, um ein angemessenes Bild unserer Gesellschaft zu zeichnen, für nachvollziehbar, so dass ich da keine Kritik üben würde.

Vors. Sebastian Edathy: Als Nächster bitte Herr Schwarz.

SV Thomas Schwarz (Leiter des Statistischen Amtes der Landeshauptstadt Stuttgart): Herr Vorsitzender, Herr Wolff, um gleich Ihre letzte Frage noch mit zu beantworten: Besser als Herr Schaar kann ich das nicht beantworten. Wir sehen hier in der Tat keine Kollision mit dem Volkszählungsurteil, denn die Daten, die wir als Personenmerkmale zusätzlich in den Erhebungskatalog aufnehmen möchten, bzw. es gerne sehen würden, dass diese Daten zusätzlich im Zuge des Zensus 2011 mitgeliefert werden, sind alles mit Ausnahme des Bruttolohnes Daten, die bereits bei der Volkszählung 1987 auf der Basis des Volkszählungsurteils von 1983 erhoben wurden. Wir wollen nur vom Datenkatalog her mehr oder weniger den alten Zustand der Volkszählung 1987 erreichen. Den werden wir allerdings in manchen Bereichen nicht erreichen, insbesondere betrifft das die Fragen zum Verkehrsverhalten und zur Pendlerstatistik, also die ganzen Berufs- und Bildungspendlerdaten werden im Zuge des vorliegenden Zensuskonzeptes nicht erhoben.

Worum es uns als Städte und Gemeinden geht und weshalb wir weitere erwerbs- und bildungsstatistischen Merkmale im Zensuskonzept brauchen, liegt daran, dass wir in unserer praktischen Arbeit vor Ort keine Ergebnisse ausschließlich auf der Gemeindeund Stadtebene benötigen, sondern wir brauchen untergemeindliche Daten, die bis auf die Ebene der Straße und Hausnummer gehen. Denn nur dann können wir unsere kommunalen Nachfrager bedienen und auch unsere örtlichen Planungs- und Vollzugsaufgaben erfüllen. Alles was auf der Ebene der Stichprobe auf der Gesamtstadtebene an Merkmalen erhoben wird, wie sie auch beim Mikrozensus für Stadtkreise bereits erhoben werden, sind zwar für uns interessante und wichtige Daten, aber worum es uns geht: Die Kommunen brauchen untergemeindliche Daten. Die kann man, so ist unser Vorschlag, im Zuge des Zensuskonzeptes erhalten, indem man einfach den Merkmalskatalog um jene Daten erweitert, die bei der Bundesanstalt für Arbeit vorhanden sind - Stellung und Beruf, Erwerbs- und Arbeitslosigkeit, höchster Bildungsabschluss und solche Dinge mehr. Diese sind vorhanden, man könnte sie einfach mit anketten an den schon vorhandenen Merkmalskatalog, der von der EU so vorgegeben ist und über den nach dem Stand des Zensuskonzeptes nicht hinausgegangen werden soll. Aber wir brauchen diese Daten für unsere kommunalen Planungsaufgaben, und die setzen unterhalb der Stadtebene an. Sie gehen ganz weit herunter in die Teilräume der Stadt, bspw. wo wohnen die Arbeitslosen, wo wohnen Menschen mit welcher Schulbildung, um auch für Förderprogramme, städtebauliche Programme wie die "Soziale Stadt" Gebietsabgrenzungen vornehmen zu können und auch um solche Förderprogramme letztlich evaluieren zu können. Dafür benötigen wir kleinräumliche Daten, die es für diese Dinge zurzeit für die erwerbs- und bildungsstatistischen Merkmale nach dem vorliegenden Zensuskonzept nicht gibt.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Für die SPD-Fraktion hat das Fragerecht der Abg. Maik Reichel, bitte sehr.

BE **Maik Reichel** (SPD): Vielen Dank! Ich habe zwei Fragen zum Anschriften- und Gebäuderegister (AGR), die würde ich an Herrn Scherschinski und Frau Dr. Bechtold stellen. Welche Auswirkungen sehen Sie beim Aufbau des AGR auf den Ablauf der Zensusvorbereitungsphase, wenn der Abschluss des Zensusvorbereitungsgesetzes nicht rechtzeitig kommt? Verbunden damit auch die Frage, welche bevorstehenden Probleme sehen Sie beim Aufbau dieses Registers?

Vors. **Sebastian Edathy**: Zunächst Frau Dr. Bechtold, bitte.

SV **Dr. Sabine Bechtold**: Vielen Dank! Beim Anschriften- und Gebäuderegister ist vorgesehen, dass ab April nächsten Jahres die ersten Daten zum Statistischen Bundesamt geliefert werden. Das heißt, wir müssen bis dann eine gesetzliche Grundlage haben, um unseren Zeitrahmen einhalten zu können. Wenn dieses Gesetz zu diesem Zeitpunkt noch nicht da wäre, könnten die Datenlieferungen nicht erfolgen. Mittlerweile ist es so, dass wir schon relativ viele Zeitpuffer, die in einem solchen Projekt am Anfang noch enthalten sind, aufgebraucht haben, d. h. wir befürchten, dass der gesamte Zeitplan des Zensus ins Rutschen gerät. Das Statistische Bundesamt hat schon im Vorgriff darauf, dass es ein Gesetz geben wird, Haushaltsmittel bereitgestellt, um Vorbereitungen zu treffen, dass wir diese Daten auch verarbeiten können. Da sind wir schon tätig geworden, ohne dass das Gesetz vorliegt und wir sind dabei, die IT-Infrastruktur dafür zu schaffen, dass die Daten auch eingefüttert werden können. Sie müssen aber nächstes Frühjahr anfangen zu fließen, sonst schaffen wir es nicht mehr.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Scherschinski, bitte.

SV Manfred Scherschinski (Präsident des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt, Halle): Meine Damen und Herren, der Zensus kostet die Bundesrepublik Deutschland mindestens 500 Mio. Euro. Wen man soviel Geld investiert, erwartet man auch ein gutes Ergebnis. Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel für den Länderfinanzausgleich sowie für den kommunalen Finanzausgleich können nur bei genauen Bevölkerungsdaten gerecht verteilt werden. Ein genauer Zensus ist auch eine notwendige Ausgangsbasis für die Aufteilung der Fördermittel der EU. Deshalb muss es uns gelingen, in enger Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt, den Zensus ordnungsgemäß durchzuführen. Den Statistischen Landesämtern obliegt zum großen Teil die Organisation vor Ort und damit verbunden eine hohe Verantwortung für eine qualitativ gute Umsetzung. In der Zensusvorbereitungsphase wird das Anschriften- und Gebäuderegister aufgebaut, wobei es hier besonders darauf ankommt, Qualität und Vollständigkeit sicherzustellen. Ein wesentlicher Aspekt, auf den ich aufmerksam machen möchte, ist der, dass eine einheitliche Vorgehensweise aller Bundesländer beim Zensus gewährleistet sein muss.

Das Zensusvorbereitungsgesetz muss schnell vorliegen, denn wir haben nicht mehr allzu viel Zeit zu verlieren. Es muss vielleicht noch der Bundesrat zustimmen, das ist aber nicht meine Angelegenheit. Laut Plan sind die ersten Datenlieferungen der Meldebehörden zum Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters bereits für April

2008 vorgesehen. Die Länder müssen mit ihren Vorbereitungen dazu schnellstmöglich beginnen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Für de Fraktion DIE LINKE. hat der Abg. Jan Korte das Fragerecht.

BE Jan Korte (DIE LINKE.): Vielen Dank! Herr Vorsitzender, eine kurze Anmerkung vorweg. Ich finde es gut, dass wir diese Anhörung machen und sie stattfindet, weil sich für die Politik die Möglichkeit bietet, vielleicht auch neue Erkenntnisse zu verarbeiten und dementsprechend im Sinne der Menschen bessere Gesetze zu machen. Deswegen wundert es mich schon, dass wir am Donnerstag um 18.30 Uhr bereits in die zweite und dritte Beratung dieses Gesetzes gehen sollen, um eine Endabstimmung zu machen. Das verstehe ich nicht ganz, weil wir doch etwas Zeit brauchen, um die Erkenntnisse hier zu verarbeiten und in den Fraktionen zu diskutieren. Das irritiert mich.

Zu meinen Fragen: Ich würde gerne bei Herrn Schwarz und Herrn Schaar noch einmal nachfragen wollen. Herr Schwarz, das ist mir noch nicht ganz klar geworden, meinen Sie Sozialstrukturdaten u. a. gibt es ja nun so oder so? Da würde ich konkret nachfragen, ob Sie mir exemplarisch einige ganz konkrete kommunale Planungsprojekte nennen können, die ohne z. B. die Zählung 1987 hätten nicht durchgeführt werden können. Was ist davon die Grundlage gewesen, dass das durchgeführt wurde und wie hatte das praktischen Einfluss in die Politik?

Zum Zweiten eine Frage an Herrn Schaar: Zum Thema Abschnitt 4 § 12 - Nutzung allgemein zugänglicher Quellen. Dort heißt es, ich zitiere: "Für Zwecke dieses Gesetzes können die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder auch Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen verwenden". Da würde mich interessieren, auch von der Bundesregierung: Was könnten das für Quellen sein, sind die eingrenzbar und was kann man damit machen oder was ist dabei problematisch?

Eine letzte Frage an Herrn Neumann: Wie schätzen Sie es ein, wie dann praktisch der Datenfluss zwischen Statistik und den Melderegistern ablaufen sollte und wo könnten dort Gefahren z. B. für den Datenschutz liegen? Danke schön!

Vors. **Sebastian Edathy**: Es sind drei Sachverständige angesprochen worden. Für die Beantwortung bitte ich zunächst Herrn Schwarz um sein Wort.

SV **Thomas Schwarz**: Herr Korte, zu Ihrer Frage nach den Sozialstrukturdaten. In der Tat, im Zuge des Zensus 2011-Konzeptes werden auf der Ebene der Stadt und der Gemeinde, über die Stichprobe, diese erwerbs- und bildungsstatistischen Daten erhoben. Aber diese Daten werden nur im Rahmen der Stichprobe erhoben, sie sind damit nicht herunterbrechbar auf die kleinräumigen Strukturen der Stadt, also auf die Stadtbezirke, auf die Stadtteile und -viertel oder noch kleinere Gebietseinheiten, oder sogar, und das ist zwingend erforderlich, auf die Ebene der Straße und der

Hausnummer. Nur auf dieser untersten Ebene basierend kann ich Daten auch zu beliebigen Gebietsabgrenzungen zusammenführen. Wenn ich z. B. Schuleinzugs- oder Kindergarteneinzugsbereiche neu abgrenzen oder Wahlbezirksgrenzen verändern muss, dann muss ich auch wissen, welche Strukturen in diesen Gebieten sind. Das fragt auch die Politik im Zuge der Wahlkampfvorbereitungen nach, bspw. welche Sozialstrukturen sind in den Wahlbezirken da und was muss ich für den Wahlkampf beachten. Dazu brauche ich die Daten auf kleinster Ebene; da genügt es nicht, nur eine Stichprobe für Stuttgart insgesamt, also für die 550.000 Einwohner repräsentativ, zu haben. Das habe ich im Übrigen schon auf der Stadtkreisebene mit dem Mikrozensus. Wir brauchen als Kommunen im 10-Jahres-Rhytmus kleinräumige Daten. Deswegen unsere Forderungen, diese Merkmale doch bitte in das Zählungskonzept mit aufzunehmen, denn diese sind nur deshalb nicht vorgesehen, weil sie nicht im Anforderungskatalog der EU stehen. Diese Daten kann man aber sehr wohl "mitnehmen", ohne dass man gleich eine Vollerhebung macht, weil diese Informationen bereits bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) vorhanden sind.

Ein Beispiel: Ich beabsichtige als Gemeinde oder als Stadt ein Sanierungsgebiet auszuweisen. Dann muss ich zum einen wissen, was für eine Gebäudestruktur habe ich in diesem Gebiet, wie alt sind die Gebäude und in welchem Zustand, auch in welchem energetischen Zustand, sind sie. Eine ganz hochaktuelle Frage dabei, sind Wärmedämmungsmaßnahmen vorgenommen worden, gibt es Heizungen und welche...

Zwischenfrage: Steht das im Katalog der BA drin?

SV **Thomas Schwarz**: Nicht im Katalog der BA. Unsere Forderung geht dahin, dass diese Angaben über die Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) zusätzlich erhoben werden, also an den Vermieter gerichtet sind. Das sind Daten, die der Vermieter auch liefern kann, ohne dass er dazu viel Zeit braucht, und dann sind diese Daten über die GWZ im Zuge der Erhebung gewonnen. Die erwerbsstatistischen Merkmale sind hingegen in den Registern der BA schon vorhanden und werden von den Unternehmen geliefert.

Zum Sanierungsgebiet: Ich muss wissen, wie sind die sozialräumlichen Strukturen in Sanierungsgebieten, wer wohnt da, sind es Arbeitslose, sind es Erwerbstätige. Wenn ja, was für Funktionen üben sie aus. Dann brauche ich immer noch den Vergleich mit anderen Gebietseinheiten der Stadt.

Zwischenruf

SV **Thomas Schwarz**: Nein, das weiß man nicht. Woher sollen wir das denn wissen, wenn wir die Daten nicht bekommen. Die Kommunen haben zuletzt kleinräumige Daten 1987 bekommen, seitdem nicht mehr. Wir haben keine Gebäude- und Wohnungsdaten fortschreibbar. Die GWZ-Daten 1987 können nur summarisch fortgeschrieben werden, wir bekommen zwar ständig die Meldungen über neue Wohnungen und Gebäude und

abgebrochene oder umgenutzte Gebäude, aber wir können das nur auf der Gesamtstadtebene fortschreiben. Summarisch stimmt das auch ganz gut, aber ich muss ja wissen, wo ist das passiert. Es war auch immer Sinn und Zweck einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, auch einer Arbeitsstättenzählung, die gibt es im Übrigen gar nicht mehr, dass man alle 10 Jahre eine neue Grundinventur macht und alles neu einjustiert. Die Melderegister wurden das letzte Mal 1970 korrigiert, 1987 durfte das nicht passieren. Dass die Melderegister an vielen Stellen falsch und nicht registertauglich sind, das dürfte kein Geheimnis sein. Darum sind wir als Kommunen sehr daran interessiert, dass man die Chance nutzt, die Melderegister als Basisquelle so gut wie möglich zu bereinigen, bevor man dann an Korrekturmaßnahmen geht und die auch wieder nur auf der Gesamtstadtebene, auf einer relativ abstrakten Ebene für uns Kommunen, aufsetzt.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Schaar, bitte.

SV Peter Schaar: Herr Vorsitzender, Herr Abg. Korte, vielen Dank für die Möglichkeit, meine Position zu den Sozialstrukturdaten zu erläutern. Es ist nicht Aufgabe des Bundesdatenschutzbeauftragten, im Detail zu beurteilen, ob ein bestimmtes Datum sozialwissenschaftlich erforderlich ist. Dafür haben wir Fachleute, die das tatsächlich beurteilen können. Es ist auch Sache des politischen Prozesses, das Pro und Contra für die Notwendigkeit dieses oder jenes Merkmals zu bewerten und sich dafür oder dagegen zu entscheiden. Ich habe nur deutlich gemacht, dass unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Grenzen einer Erhebung diese genannten Merkmale nicht etwa unverhältnismäßig in dem Sinne wären, dass man sagt, es wird weit über das Ziel hinaus geschossen, wenn man die Rechtsprechung des BVerfG sowohl zur Volkszählung als auch zum Mikrozensus zugrunde legt.

Zur Frage der allgemein zugänglichen Quellen - § 12 - muss man letztlich den Zweck dieses Gesetzes im Auge behalten. Der Zweck des Gesetzes besteht darin, die Voraussetzungen für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung zu schaffen. Es ist noch nicht das Volkszählungsanordnungsgesetz. Insofern bedeutet diese Erwähnung der Möglichkeit der Nutzung allgemein zugänglicher Quellen, dass man z. B. auf allgemein zugängliche Telefonverzeichnisse zugreifen kann, um die Plausibilität der Adressverzeichnisse zu überprüfen. Dieses wäre danach zulässig. Dagegen spricht auch letztlich nichts, weil das Quellen sind, die jedermann verwenden kann. Die Vorschrift verpflichtet nicht die Kommunen, sie zu benutzen, sondern sie berechtigt die Statistik, diese Daten für die Plausibilitätskontrolle zu verwenden. Insofern würde ich mich in diesem Punkt doch ein wenig von den Äußerungen von Herrn Schwarz absetzen, der gerade noch einmal auf die Korrektur der Adress- und Melderegister abstellte. Ich kann das gut verstehen, dass es aus Sicht der Meldebehörden und Kommunen wünschenswert ist, korrekte Melderegister zu haben. Ich möchte aber daran erinnern, dass genau diese Frage der Knackpunkt bei der geplanten Volkszählung 1983 war und zur Verfassungswidrigkeit des entsprechenden Gesetzes geführt hat. Es ist unzulässig, die bei der Volkszählung, auch schon bei ihrer

Vorbereitung, gewonnenen Daten zur Korrektur von Verwaltungsregistern zu benutzen, das möchte ich noch einmal in großer Klarheit feststellen. Das ist im Gesetz auch nicht vorgesehen. Wenn man das Gesetz so interpretieren wollte, dass man praktisch die Volkszählung zum Vehikel nimmt, um die Adress- und Melderegister zu korrigieren, geht man ein erhebliches, auch verfassungsrechtliches Risiko ein. Ich möchte darauf hinweisen und würde auch an die Kommunen appellieren, dass sie ihre Praxis an der Maxime ausrichten: Die Volkszählung ist eine statistische Erhebung und kein Vehikel, um Verwaltungsregister zu korrigieren.

Vors. Sebastian Edathy: Vielen Dank! Das Wort hat der Sachverständige Neumann.

Karsten Neumann (Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Schwerin): Vielen Dank, Herr Korte, für die Frage. Ich kann mich direkt an Herrn Schaar anschließen. Genau das ist das Problem, das uns auf Länderebene am meisten berühren wird, denn im Gegensatz zu der Einschätzung, die man vielleicht treffen könnte, dass ein registergestützter Zensus weniger in die Rechte eingreift als eine direkte Befragung, ist es eher umgekehrt der Fall. Weil wir hier nicht mehr eine Befragung durch Mitarbeiter eines Statistischen Amtes haben, sondern Rückmeldung u.a. an die Melderegister oder Meldeämter. Genau diese Rückmeldung, die bisher formuliert ist als die Rückmeldung von Adressbereichen, in denen Fehler verortet werden. Ob diese dann tatsächlich zu einem Verwertungsverbot, also dazu führt, dass die Kommunen einem solchen Appell folgen, das wage ich zu bezweifeln. Wir haben ganz klar auf landesrechtlicher Ebene, bspw. im § 21 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern, die gesetzliche Pflicht für die Meldeämter, solchen offensichtlich zutage getretenen Fehlern nachzugehen. Ich denke, um genau diese Folge muss sich auch der Bundesgesetzgeber Gedanken machen, denn diese Wirkung ist vielleicht außerhalb des Bereiches und des Wünschenswerten, auch der Statistik. Aber sich damit zu beruhigen, indem man sagt, wir schreiben in die Begründung, das sei nicht geplant, reicht nicht aus, wenn man sieht, dass nach gegenwärtigem Stand die Meldeämter gesetzlich verpflichtet sind, solchen Hinweisen nachzugehen, es also eine gesetzliche Folge ist, dass Melderegister entsprechend berichtigt werden. Damit steigt aus meiner Sicht das verfassungsrechtliche Risiko erheblich an. Genau das, was Herr Schaar ansprach, weil durch die Benutzung des Melderegisters aus meiner Sicht ganz klar die Gefahr steigt, dass genau solche Korrekturen durchgeführt werden. Herr Schwarz sprach das auch an. Ich will noch etwas hinzufügen: Was hängt dran am Melderegister? Es hängen viele existentielle Sachen für die Kommunen dran. In Mecklenburg-Vorpommern ist zurzeit die Eintreibung der Zweitwohnungssteuer das Hauptthema.

Ein wichtiges Thema ist die Kindertagesstättenplanung. Man möchte natürlich als Gemeinde möglichst heute schon wissen, welche Kinder in zwei oder drei Jahren in der Gemeinde XY einen Kindertagesstättenplatz beantragen werden. Gleichzeitig möchte das Jugendamt wissen, welche Kinder nicht angemeldet werden, um möglicher Kindeswohlgefährdung nachgehen zu können. Das soll nur als ein Beispiel zeigen, wie

solche Register zusammenhängen und dass man sich aus meiner Sicht bei der rein statistischen Frage auch dieser Folge stellen muss. Solange die Korrektur zur Herstellung einer korrekten Statistik benutzt wird, hat kein Datenschutzbeauftragter etwas dagegen. Aber wenn die Gefahr besteht, dass anderes als sog. Kollateralschaden in Kauf genommen wird, muss man sich darüber mehr Gedanken machen, wie man zu einem Verwertungsverbot so erlangter Kenntnisse der Melderegister kommen kann.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Frau Abg. Stokar von Neuforn das Fragerecht.

BE **Silke Stokar von Neuforn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, ich möchte noch eine Vorbemerkung machen. Gerade angesichts der Antworten und auch unterschiedlichen Interessen, die aus den Antworten deutlich geworden sind, hielte ich es nach wie vor für besser, wenn das Bundesamt für Statistik als ein Amt, das eine neutrale Wissenschaft vertritt, an das Parlament angebunden wäre und nicht angebunden an das BMI, also an das Polizeiministerium, wie es jetzt der Fall ist. Das ruft bei mir das größte Misstrauen hervor, dass ein Bundesamt, das sich selber als der Wissenschaft verpflichtet begreift und zur Neutralität verpflichtet ist, letztendlich in den Händen des BMI ist mit all seinen Wünschen nach Daten. Das halte ich für eine falsche Anbindung und dazu möchte ich Frau Dr. Bechtold befragen. Vielleicht möchten Sie das kommentieren?

Meine zweite Frage geht an Herrn Schaar, auch geprägt von dem Misstrauen, ich gehöre ja zu der Generation der Volkszählungsboykottbewegung 87. Ich habe im Laufe der letzten Jahre hier in Berlin schlechte Erfahrung gemacht mit Zweckbindung im Gesetz. Welche Möglichkeiten des technischen Datenschutzes gibt es, um sicherzustellen, dass eine frühestmögliche Anonymisierung, d. h. Trennung der Daten, gemacht wird und die Trennung auch so technisch vonstatten geht, dass nie und nimmer, durch welchen Gesetzgeber oder Mehrheiten im Bundestag auch immer, diese Daten nicht wieder zusammengeführt werden können? Wie kann man durch sehr enge Löschungsfristen sicherstellen, dass wir nicht ab 2008 eine Entwicklung bekommen, dass die Steueridentifikationsnummer irgendwann auch Teil dieser Volkszählung wird? Meiner Meinung nach ist dies nur sicherzustellen durch technische Anonymisierung und durch eine sehr enge Zweckbindung.

Eine Frage an Herrn Prof. Dr. Wagner: Es gibt im Verhältnis Landeskommunen und Bundesstatistik unterschiedliche Interessen, die hier auch deutlich geworden sind, die ja auch Teil unseres föderalen Systems sind. Wie können wir einerseits die bundeseinheitliche Durchführung sicherstellen, ohne in die Gefahr zu geraten, die Zustimmungspflicht im Bundesrat herbeizuführen? Die Länder haben natürlich ein Interesse daran, die Zustimmungspflicht zu bekommen, um dann auch noch einmal über die Frage der Finanzierung Verhandlungen aufzunehmen. Ich glaube, dass die bundeseinheitliche Durchführung auf der Grundlage sicherer fehlerfreier Stammdaten

eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass uns die Wissenschaft in der späteren Auswertung auch tatsächlich brauchbare Ergebnisse liefern kann.

An Herrn Schwarz noch eine Frage, weil ich merke, dass ich einerseits als Datenschützerin hier argumentiere, andererseits aber auch Interesse an der Frage der Klimadiskussion habe. Wie kann die Volkszählung aus Sicht der Kommunen einen Beitrag leisten, indem man bei der Gebäudestatistik und -zählung Merkmale mit aufnimmt, z. B. Heizungsart, energetischer Zustand, um dann mit diesen zusätzlichen Gebäudemerkmalen auch so etwas wie einen Gebäudeatlas, einen Energieatlas von Gebäuden in Deutschland oder in den Kommunen zu erstellen?

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Ich darf zunächst Frau Dr. Bechtold fragen, ob sie zu den organisationspolitischen Überlegungen von Frau Stokar von Neuforn Stellung nehmen möchte.

SV **Dr. Sabine Bechtold**: Lassen Sie mich ganz kurz sagen, dass die Frage der Anbindung des Statistischen Bundesamtes keine Frage an die Fachstatistikerin ist, dazu werde ich nichts sagen. Ich kann Ihnen aber eines ganz sicher sagen: Egal, in welcher Zuständigkeit und Anbindung wir sind, zu unseren Einzeldaten hat auch das BMI keinen Zugang, genauso wenig ein anderes Ressort. Und unsere wissenschaftliche Unabhängigkeit wird vom BMI respektiert und wir verteidigen sie auch.

Vors. **Sebastian Edathy**: Das wird Frau Stokar von Neuforn jetzt gehört haben. Das Wort hat der Bundesdatenschutzbeauftragte, Herr Schaar.

SV Peter Schaar: Danke, Herr Vorsitzender. Frau Abg. Stokar von Neuforn, ich denke, dass die Begehrlichkeiten anderer Stellen, z. B. der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, auf diese Daten, die jetzt im Rahmen des Zensus erhoben werden sollen, zuzugreifen nicht allzu ausgeprägt sein werden, weil es sich um eine Registererhebung handelt. Das heißt, die Daten, auf die ggf. die Staatsanwaltschaften zum Zwecke der Strafverfolgung zugreifen wollten, könnten sie ggf. bei den Quellen, aus denen diese Daten stammen, also bei den Melderegistern oder bei der Bundesagentur für Arbeit wesentlich leichter bekommen. Deshalb halte ich das Risiko, dass solche Begehrlichkeiten dazu führen, dass man das Statistikgeheimnis aufhebt und unterläuft was ich durchaus nicht nur in den Bereich der Theorie verweisen würde, denn auch andere Zweckbindungsregelungen sind durchaus häufig mal in Frage gestellt worden in diesem Fall für relativ gering. Dieselben Befürchtungen sind ja auch 1983 bzw. 1987 geäußert worden. Ich bin seitdem im Datenschutz in unterschiedlichen Funktionen tätig und muss sagen, dass sich diese Bedenken in den letzten 20 Jahren nicht als stichhaltig erwiesen haben. Das heißt, es gibt nicht einen einzigen Fall, wo von irgendeiner Datenschutzaufsichtsbehörde festgestellt wurde, dass hier ein solcher unrechtmäßiger Zugriff erfolgt ist. Das relativiert auch ein Stück die Befürchtungen. Gleichwohl will ich nicht ausschließen, dass in besonderen Situationen, und wir leben in

interessanten Zeiten, solche Ideen nicht auch kommen könnten. Ich halte es aber nicht für sehr wahrscheinlich.

Im Hinblick auf den technologischen Datenschutz ist es richtig, dass es unterschiedliche Methoden gibt, die Daten zu sichern, das muss im Einzelnen festgelegt werden. Die technologischen Einzelheiten muss allerdings der Gesetzgeber nicht alle selbst regeln. Wichtig ist, dass die Daten möglichst frühzeitig von ihren Identifikationsbestandteilen befreit werden. Dazu gehört insbesondere der Name des Betreffenden. Das geschieht relativ frühzeitig. Spätestens nach sechs Jahren müssen auch die adressscharfen Angaben gelöscht werden. Die Frage steht damit nach wie vor im Raum, inwieweit auch auf der Basis der Dateninhalte eine Reidentifizierung möglich ist. Das ist nicht absolut auszuschließen. Die Diskussion wurde in den letzten 20 Jahren immer wieder geführt und niemand konnte letztlich widerlegen, dass es möglich ist, Daten zu reidentifizieren. Es muss immer zwischen dem Reidentifizierungsinteresse einerseits und dem Aufwand, der aufzubringen ist, abgewogen werden. Ich denke, dass die Wahrscheinlichkeit, dass reidentifiziert wird, relativ gering ist. Gleichwohl meine ich aber auch, dass die 6-Jahresfrist, die bei der Löschung der adressscharfen Angaben genannt ist, durchaus auch vorverlegt werden kann. Mir leuchtet nicht ein, weshalb der spätestmögliche Zeitpunkt der Löschung dieser Daten wirklich zwangsläufig bei diesen sechs Jahren liegen muss. Das ist schon ziemlich weit hinausgeschoben worden, gerade angesichts der heutigen Auswertungsmöglichkeiten. Es geht ja nur darum, die Statistik zu Ende zu führen, nicht aber um die Auswertung der Ergebnisse. Da könnte ich mir vorstellen, dass man diese Frist knapper bemisst. Wie es zu diesen sechs Jahren gekommen ist, kann ich ad hoc nicht abschließend beantworten. Ursprünglich war jedoch gar keine Frist vorgesehen, so dass ich froh darüber bin, dass jetzt überhaupt eine Frist enthalten ist. Dass ich aber über die sechs Jahre besonders glücklich wäre, kann ich nicht sagen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Prof. Dr. Wagner, bitte.

SV Prof. Dr. Gert G. Wagner (Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Verehrte Damen, meine Herren, ich will gleich an den letzten Punkt anknüpfen. Ich weiß nicht, ob es irgendwelche technischen Gründe gibt, warum die sechs Jahre vorgesehen sind, aus wissenschaftlicher Sicht sind sie nicht notwendig, denn sobald die Daten auf der Mikroebene im Statistikbereich aufbereitet sind, braucht man die Adressen nicht mehr. Ich kann allerdings nicht sagen, wie lange man die Adressen vorsichtshalber vorhalten sollte, falls es Probleme gibt. Sechs Jahre erscheint mir aber auch sehr großzügig bemessen zu sein. Es sind ja auch keine Längsschnittanalysen mit den Daten vorgesehen; es ist eine Momentaufnahme, sonst nichts.

Vielleicht, wenn es erlaubt ist, Herr Vorsitzender, eine zweite Bemerkung zu Herrn Schaar: Es gibt in der Tat, auch wenn Daten faktisch anonymisiert sind, eine minimale Wahrscheinlichkeit, dass jemand trotzdem identifiziert wird. Allerdings ist das, soweit ich weiß, im Statistikbereich und in der Wissenschaft weltweit niemals geschehen, weil es

einfach kein Interesse daran gibt, das zu machen. Wenn man mit einem irrsinnigen Aufwand eine Person zufällig identifiziert, was nutzt das? Das ist für Marketing und selbst für den Staatsanwalt nutzlos. Deswegen ist meines Erachtens noch nicht einmal der Versuch gemacht worden, in Statistikdaten jemanden so zu identifizieren. Es gibt dazu auch wissenschaftliche Analysen, die zeigen, es ist sehr schwer, jemanden sicher zu identifizieren, da statistische Daten alle fehlerbehaftet sind. Die Fehler, die in den sind, Mikrodaten sind gewissermaßen der beste Schutz Deanonymisierung. Es gibt in der Tat ein berühmtes Projekt, das in Mannheim durchgeführt wurde, das zeigte, dass die unvermeidbaren Ungenauigkeiten in den Daten das effektivste Mittel des Datenschutzes sind. Deswegen ein weiterer Grund, warum - meines Erachtens - beim Zensus Einzelfallprüfungen keine gute Idee sind, sondern eine gewisse Ungenauigkeit in den Daten sogar datenschutzrechtlich Vorteile hat. In meiner Stellungnahme ist auch ausgeführt, warum es beim Zensus nicht um eine Inventur geht, sondern um das Feststellen von statistischen Größen und es deswegen nicht auf Einzelfallgenauigkeit ankommt. Eine Volkszählung ist nicht das Erstellen einer Steuerliste, wie das z. B. bei Kaiser Augustus der Fall war, sondern eine Volkszählung soll statistische Grundlagen liefern, aber nicht eine Vollständigkeit der Besteuerung sicherstellen. Ich glaube, das muss man sich immer wieder ins Bewusstsein rufen. Das, was wir aus der biblischen Weihnachtsgeschichte kennen, war etwas völlig anderes, da ging es nicht um Statistik, da ging es um Steuererhebung. Es wird zwar Volkszählung genannt, es war im modernen Sinne aber keine. Wovor wir heute stehen, ist, eine statistische Grundlage zu erheben.

Ich bedanke mich, dass ich diese lange Vorrede machen durfte und komme nun zur Beantwortung der Frage "Wie sind die unterschiedlichen Interessenlagen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu beurteilen?" Ich möchte ganz vorsichtig darauf hinweisen, dass es sich wahrscheinlich lohnt, in der Diskussion zwischen den Finanzierungsproblemen und den eigentlichen statistischen unterscheiden. Ich kann als Staatsbürger gut verstehen, dass die Gemeinden viele Argumente suchen, um schließlich eine Kostenerstattung für die Durchführung des Zensus zu bekommen. Darüber kann man aber offen reden, jedenfalls in der Politik, wer welche Kosten trägt. Ich kann - als Staatsbürger, freilich nicht als Wissenschaftler - dem Gesetzgeber und der Bundesregierung nur raten, dass man möglichst schnell zu einer Lösung kommt, was das Kostentragen betrifft. Dann wird wahrscheinlich die Debatte über statistische Detailerhebungen einfacher sein.

Zu den Wünschen der Gemeinden, sehr kleinräumige Daten zu bekommen: Ich persönlich bin als Wissenschaftler skeptisch, wie weit das wirklich notwendig ist, denn Sie haben als Beispiel gebracht: "man muss wissen wo die Arbeitslosen wohnen". Richtig. Aber eine Volkszählung findet nur alle 10 Jahre statt. Man bekommt also nur eine Momentaufnahme der Arbeitslosen. Nun haben wir momentan die erfreuliche Situation, dass die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland deutlich zurückgeht. Was nutzt es Ihnen also, wenn Sie wissen, wo heute die Arbeitslosen wohnen, wenn morgen vielleicht die Zahl der Arbeitslosen halbiert ist und die sich völlig anderes verteilen als

zum Zeitpunkt der Volkszählung. Deswegen würde ich zum Thema "Kleinräumigkeit der Zensusdaten" zu einer sehr detaillierten Diskussion raten, die man meines Erachtens von der Finanzierungsdiskussion trennen sollte.

Vors. Sebastian Edathy: Dann bitte Herr Schwarz.

SV Thomas Schwarz: Wenn wir diese besprochenen Daten jährlich bekämen, wären wir natürlich viel glücklicher. Dass das nicht möglich ist, ist uns auch klar. Darum sagen wir: dann wenigstens alle zehn Jahre. Wenn ich weiß, wo die Arbeitslosen in der Stadt wohnen, ist es eigentlich völlig egal, ob die Arbeitslosenquote in Stuttgart insgesamt 7,0 oder 3,5 Prozent beträgt. Wichtig ist, die räumlichen Unterschiede zu kennen. Da können riesige Schwankungsbreiten vorkommen, die ich nicht kenne. Ich weiß nicht, wie es in den Teilräumen aussieht und das ist unsere Aufgabe, nach den Teilräumen zu sehen. Sie sehen nach den großen Zusammenhängen auf der Länder- und Kreisebene, wir müssen unterhalb der Gemeindeebene wissen, wo wohnen die Arbeitslosen, wo muss ich ansetzen mit sozialplanerischen Mitteln, um hier weiterzukommen. Eines ist aber klar, das hat die Vergangenheit gezeigt und die Wissenschaft immer wieder nachgewiesen, Strukturen sind relativ persistent. Das heißt, Sozialstrukturen in einem Teilraum sind nicht von einem auf das andere Jahr völlig umgekrempelt, es sei denn, es finden grundlegende Sanierungsmaßnahmen o.ä. statt. Aber sie müssen natürlich alle zehn Jahre überprüft werden und da kann sich schon einiges verändern. Wir fordern nicht, dass wir ständig solche Daten bekommen, sondern nur periodisch, um die Rahmenstrukturen auch überprüfen zu können. Deswegen brauchen wir diese kleinräumlichen Daten, sonst bleibt für uns das Ganze sehr undurchsichtig.

Die Frage von Frau Stokar von Neuforn betraf die Fragen zur Gebäudesubstanz oder zu dem energetischen Zustand von Gebäuden. Wenn man weiß, wo in der Stadt die Gebäude in welchem Zustand sind, was die Heizungsart, die Energieart oder Wärmedämmung anbelangt, kann man beispielsweise Teilräume der Stadt untersuchen, ob diese stadtklimatologisch kritisch zu beurteilen sind, etwa als Frischluftschneise oder als Kaltluftentstehungsfläche dienen. Dann kann ich als Kommune überlegen, ob ich in diesen Gebieten gezielt Maßnahmen ergreife oder Förderprogramme auflege, um bestimmte kommunalpolitisch wichtige Ziele in dieser Richtung zu erreichen. Darum brauche ich diese Daten. Ich muss aber auch immer den Vergleich zu anderen Gebieten der Stadt haben, um zu erkennen, hier sieht es besonders schlecht aus oder hier liegen wir im Durchschnitt und wie sieht es anderenorts aus. Das ist der Vorteil einer Zählung: Ich habe zum gleichen Stichtag überall im Land vergleichbare Daten und kann beurteilen, wie meine Situation örtlich und sublokal im großen Vergleich aussieht. Deswegen diese Forderung, die für uns keinen Wunschkatalog darstellt, sondern schon eine Notwendigkeit.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank, Herr Schwarz. Ich darf die Kolleginnen und Kollegen fragen, ob wir eine zweite Berichterstatterrunde machen wollen oder ob wir nach Wortmeldungen vorgehen. Wortmeldungen liegen uns bisher zwei vor, von Herrn

Binninger und von Frau Köhler, dann kommen noch Herr Ahrendt, Herr Korte und Herr Reichel dazu. Zunächst bitte Herr Binninger.

Abg. Clemens Binninger (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte vornweg an die anwesenden Sachverständigen meinen Dank sagen, dass Sie uns als Nichtstatistikern in wahrscheinlich mühsamer Kleinarbeit versuchen, das Thema näherzubringen. Ich will aber auch deutlich machen, das vor allem fiel mir beim Vortrag von Prof. Wagner auf, dass es uns als Politik schon um ein bisschen mehr als nur um Statistik geht. Zumindest weil mittelbar das Ergebnis die Grundlage für vertikale und horizontale Finanzausgleiche sein wird. Das heißt, an jeder Zahl, die man vielleicht als Statistiker etwas gelassener sehen kann, auch was die Ungenauigkeiten oder Varianten angeht, hängt in der konkreten politischen Umsetzung Geld dran. Deshalb müssen wir als Politiker auch den Spagat beschreiben zwischen den Anforderungen der Wissenschaft aber auch, um solche Zahlen zu haben, die hinterher nicht bei den finanziellen Folgewirkungen dann das Gegenteil von dem produzieren, was wir eigentlich möchten.

Ich habe drei Fragen. Eine Frage vorweg, ich weiß nicht, wer sie mir beantworten kann: Gibt es eine Zahl, die uns darüber Auskunft gibt, wie viele Menschen in Deutschland pro Halbjahr den Wohnsitz wechseln, haben wir darüber eine Kenngröße?

Zwischenruf: 3 Prozent im Jahr.

Abg. Clemens Binninger (CDU/CSU): Drei Prozent im Jahr von 80 Millionen, oder? Meine Frage deshalb an Herrn Eppman: Das Anschriften- und Gebäuderegister ist ja schon die zentrale Grundlage, sie wird hinterher mit den Daten der BA und der Meldebehörde abgeglichen, d. h. Wohngebäude, die dort nicht enthalten sind, fallen raus, wenn z. B. der dort noch Wohnende noch nicht angemeldet oder er nicht arbeitslos ist. Zum Beispiel eine Familie oder eine einzelne Person, die relativ neu irgendwo hinzieht, vielleicht auch in ein Neubaugebiet, sich aber aus Zeitmangel noch nicht angemeldet hat. Kann es da sein, dass es jetzt so vorgesehen ist, weil die Familie zum Zeitpunkt der Zählung noch nicht angemeldet, auch nicht arbeitslos bei der BA gemeldet ist, dass diese Familie, dieses Gebäude dann nicht als Wohngebäude erfasst wird und damit hinterher auch nicht Teil der Stichprobe wäre?

Meine dritte Frage an Herrn Schwarz: Sie haben kurz das Melderegister angedeutet, das ja wiederum eine zentrale Rolle beim Abgleich von Zweifelsfällen spielt, auch das Anschriften- und Gebäuderegister ist seit 1970 nicht mehr überarbeit und ist "grottenfalsch", wie Sie es eindrucksvoll formuliert haben. Können Sie mir kurz ein paar Punkte nennen, warum sind die Datenbestände dabei etwas mit Vorsicht zu genießen und hat es auch etwas mit der jüngsten Gesetzgebung zu tun, wonach man sich nicht mehr abmelden muss, man keine Vermieterbescheinigung mehr braucht u.a.? Was sind die Ursachen für die nicht ganz so optimale Datenqualität des Melderegisters? Halten Sie das vor diesem Hintergrund, das Übersehen oder das bewusste Nichterfassen

eines Neubaus, nur weil der Bewohner vielleicht noch nicht gemeldet ist, und der nicht ganz optimalen Qualität der Daten im Melderegister, für vertretbar, keine Einzelfallprüfung zu machen oder müsste man nicht doch mehr Wert darauf legen? Die Frage geht an Herrn Schwarz und an Herrn Eppmann.

Vors. **Sebastian Edathy**: Zur Beantwortung zunächst bitte Prof. Dr. Wagner.

SV Prof. Dr. Gert G. Wagner: Mir ist völlig klar, dass an der amtlich festgestellten Einwohnerzahl Finanzströme hängen. Es ist aber eine Illusion, und ich verweise auch auf Herrn Brachinger, zu glauben, es wäre durch irgendein Verfahren auf dieser Welt eine exakte Inventur der Bevölkerung zu einem bestimmten Stichtag möglich, in dem Sinne, dass keinerlei Fehler gemacht werden. Die Fehler, die bei einer konventionellen Volkszählung gemacht werden, sind enorm groß. In Deutschland noch vergleichsweise gering. Aber auch hier wurden und würden bei einer konventionellen Volkserhebung Fehler gemacht. Herr Brachinger hat das illustriert. Allein die, die unwillig sind, gezählt zu werden, werden immer ein Problem darstellen; und sind bei einer Registerauszählung gar kein Problem.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank für diese Kurzintervention, Herr Prof. Wagner. Zur Beantwortung aber nun Herr Eppmann und anschließend bitte Herr Schwarz.

SV **Helmut Eppmann**: Ich halte diese Frage für eine ganz entscheidende. Es ist sehr viel gesagt worden, was richtig ist. Es ist aber, Herr Binninger, Sie haben es selbst hier eine ganz besondere angesprochen, Fragestellung, allgemeinstatistischer Art ist. Wenn wir bei diesem Zensus mit dem neuen Zensusverfahren eine amtliche Einwohnerzahl feststellen, dann wird diese amtliche Einwohnerzahl deutlich niedriger sein, nach unseren Schätzungen ca. 1,5 Mio., als es die Fortschreibung derzeit nachweist. Das wird dazu führen, dass Kommunen, der Finanzausgleich hängt an diesen Einwohnerzahlen, gegen diese Ergebnisse klagen werden. Gegen normale statistische Ergebnisse, Herr Prof. Wagner, klagt niemand, da gibt es Kritik, aber keine Klagen. Aber gegen amtliche Einwohnerzahlen mit den ganzen Folgen wird geklagt. Das ist in der Vergangenheit auch beim herkömmlichen Zensus, wie er immer wieder durchgeführt wurde, der Fall gewesen. Diese Klagen wurden aber abgewiesen, weil man sagen konnte, diese Zählung, dieser Zensus wurde nach einheitlichen Kriterien durchgeführt und wir haben alles Mögliche und Erforderliche getan, um zu einem richtigen Ergebnis zu kommen. Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall Fehler passieren. Die Verfahren insgesamt waren aber stimmig. Wenn wir bei diesem Zensusprojekt, das ja sehr komplex und ohnehin sehr risikobehaftet ist, was zusätzlich dazu führen würde, dass Ergebnisse in Frage gestellt werden, von vornherein bestimmte Kriterien nicht berücksichtigen, sprich Einheitlichkeit der Verfahren in allen Ländern und Gemeinden, wenn das nicht festgelegt ist, die Einwohnerzahlen also unterschiedlich festgestellt werden, dann wird die Gemeinde, die sich jeweils benachteiligt fühlt, natürlich dagegen klagen. Sie wird auch Recht bekommen, weil sie sagen kann, dort ist ein Verfahren angewendet worden, das uns

benachteiligt. Zensus ist schon eine Inventur, zumindest war das 60 Jahre lang der Fall, und wir haben auch versucht, diesem Anspruch gerecht zu werden. Wenn wir diese Einzelfallprüfungen unterlassen, wird das bedeuten, dass bestimmte Gebäude mit Wohnraum als solches nicht im Adressregister enthalten sein werden. Somit hat, und das müssten Sie mit mir teilen, nicht jedes Element der Grundgesamtheit überhaupt die Chance, in die Stichprobe zu kommen. Die Stichprobe ist Grundlage für die Feststellung der Einwohnerzahl.

Abg. Clemens Binninger: Darf ich noch eine kurze Zwischenfrage stellen, um das zu verbildlichen? Wäre es denkbar, dass die junge Familie, die eingezogen ist, auf dem Neubaugebiet schon die erste Grillparty macht, aber beim Zählen festgestellt wird, für dieses Gebäude ist noch niemand im Melderegister aufgeführt, also ist es auch kein Wohnraum, also dass diese Familie rausfällt? Wäre das denkbar nach der hier beschriebenen Verfahrensweise, wenn Sie noch nicht gemeldet sind?

SV **Helmut Eppmann**: Wenn Sie nicht gemeldet ist und die Familie nicht erwerbstätig ist und sich auch nach drei Monaten noch nicht gemeldet hat, ist das denkbar. Wir haben es ja im Zensustest gesehen, dass wir Fehlbestände in der Größenordnung von 1,7 Prozent festgestellt haben. Das könnte in diesem Bereich ähnlich sein. Ich glaube, wir sind uns da letztlich auch mit dem statistischen Bundesamt einig, wir verlassen uns nicht nur auf die Register, von denen wir wissen, sie sind nicht vollständig und wenn wir uns darauf verlassen, wird es zu einer Untererfassung in dem Bereich kommen. Das Statistische Bundesamt sagt, das wird ganz marginal sein. Wir sagen, es werden keine 10 Prozent sein, das ist klar, es wird aber möglicherweise in der Größenordnung, wie wir es auch im Test festgestellt haben, um die 1 Prozent sein. Das ist aber sehr viel, was einwohnerwirksam wäre. Man muss sehen, jedes nicht berücksichtigte Gebäude, in dem jemand wohnt, führt zu einer geringeren festgestellten Fehlbestandsrate. Wenn die Fehlbestandsrate zu gering festgestellt wird, führt dies zu einer systematischen Untererfassung der Bevölkerung in den Gemeinden. Diesem Argument können wir dann eigentlich nichts entgegenhalten. Wir können höchstens sagen, das sind ja nicht viele. Das interessiert aber den Kämmerer einer Stadt relativ wenig, wenn man überlegt, dass es bis zu 2.000 Euro sind, die er pro Einwohner bekommt. Da es keine Vollerhebung ist, sondern nur eine Stichprobe, zählt ja jeder einzelne Fall, den wir nicht feststellen, 10-fach.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Herr Schwarz dann bitte.

SV Thomas Schwarz: Hierzu noch ergänzend: Über die Stichprobe beim Zensus werden Einwohner gefunden. Das führt dann zu sog. Imputationen, d. h. diese Einwohner werden virtuell gemäß ihren sozial-strukturellen Merkmalen, die sie über die Stichprobe angeben, in die Register eingespeist. Es werden natürlich auch Doppelmeldungen und Karteileichen entdeckt, die dann zu Streichungen führen. Nur wird dieses dann virtuell auf der Ebene der Gesamtstadt erledigt. Man kann aber nicht sagen, welche konkrete Einzelperson es ist, so dass kleinräumige Korrekturen der

Statistikregister nicht stattfinden können. Wir wissen dann tatsächlich weiterhin nicht, wie viele Einwohner wir in den Stadtbezirken und Stadtteilen haben und welche Sozialstrukturen da vorhanden sind. Im Zuge der Stichprobenkorrektur werden irgendwelche zufällig passende Personen genommen und gestrichen oder ergänzt, die z. B. männlich sind, die und die Altersklasse beinhalten usw.

Sie haben aber auch die Registerqualität angesprochen, warum diese Register falsch sind. Da gibt es sicherlich viele Gründe, die sich im Laufe der Zeit summieren. Es können Gründe sein, die in den Behörden selber liegen, Erfassungsfehler zum Beispiel. Auch denkbar ist etwa der Fall, dass jemand mit Hauptwohnsitz in einer ländlichen Gemeinde wohnt, dann zum Studieren in die Großstadt geht, sich dort mit Hauptwohnsitz anmeldet und in der Gemeinde mit Nebenwohnsitz gemeldet bleibt. Kehrt er dann wieder zurück und die Gemeinde sagt, der ist ja schon bei uns im Melderegister drin und trägt diese Person nicht mehr ein. Tatsächlich verbleibt sie dann mit Nebenwohnsitz und nicht mit Hauptwohnsitz im Melderegister. So passieren Fehler tagtäglich, auch was den Meldestatus Haupt-/Nebenwohnsitz anbelangt. Die amtliche Einwohnerzahl ist für den Finanzausgleich aber ein entscheidendes Kriterium. Die größte Fehlerquelle dürfte sicherlich das Verhalten der Bevölkerung sein, Menschen, die sich entweder gar nicht anmelden - vereinzelt sicherlich aber in der Summe ist auch dies spürbar - oder die sich nicht abmelden. Beispielsweise wenn Ausländer im Ruhestand in ihr Heimatland zurückgehen, sich nicht abmelden und bei uns im Register bleiben. Wir gehen dann aber davon aus, dass z. B. Migranten auch ein spezielles Betreuungsangebot im Alter benötigen, aber in Wirklichkeit sind diese schon längst im Heimatland und haben sich hier nicht abgemeldet. Das dürfte die Hauptfehlerquelle sein, dass einfach das Meldeverhalten der Bevölkerung nachlässig ist. Sicherlich, das ist spekulativ, aber ich gehe davon aus, dass das Meldeverhalten in den letzten 20,30 Jahren nicht besser geworden ist. Es ist bei uns in Deutschland auch ohne weiteres möglich, sich an mehreren Wohnsitzen anzumelden, indem ich sage, ich komme aus dem Ausland oder ich mache einfach eine falsche Herkunftsangabe, dann kann ich jederzeit mehrere Hauptwohnsitze begründen. Das merkt die Kommune nicht. Die Meldebehörden haben dann des Weiteren, und das ist für die Qualität der Melderegister eine Entwicklung, die sehr nachteilig ist, das sagen auch die Melderechtler und -Überprüfungsmöglichkeit durch praktiker uns, keine den Wegfall Vermieterverpflichtung, An- und Abmeldungen anzugeben. Das hatten wir lange Jahre in Baden-Württemberg im Melderecht und es wurde auch im Zensustest festgestellt, dass unsere baden-württembergischen Register doch besser sind, als manche andere. Die Meldebehörde hatte die Möglichkeit, die Angaben des Anmeldenden zu überprüfen: Ich weiß, das ist eine Wohnung, da wohnt aber schon jemand und wenn sich noch einmal jemand anmeldet, habe ich zumindest einen Ansatzpunkt, als Meldebehörde nachzufragen. Das hat überhaupt nichts mit Statistik zu tun. Ich kann hier ggf. korrigierend eingreifen. Das ist auch das gute Recht der melderegisterführenden Stelle, dass sie für ein korrektes Meldeverhalten sorgt.

Ich möchte noch eine Ergänzung machen, bezogen auf die vorherigen Äußerungen, was die Rückspielung der Erkenntnisse aus dem Zensus in die Register anbelangt und die Problematik, die sich aus dem Volkszählungsurteil ergibt: Wir Kommunen sagen ja nicht, dass die Erkenntnisse des Zensus, die Statistikergebnisse, in die Verwaltungsregister zurückfließen sollen, sondern wir wollen lediglich an der Stelle, an der das Anschriften und Gebäuderegister erstellt wird - und das ist nur ein Anschriften und Gebäuderegister, das überhaupt keine statistischen Merkmale enthält und mit Statistik nichts zu tun hat, sondern Verwaltungsvollzug ist -, dass hier an der Stelle korrigiert wird, damit man später nicht über diese "Blackbox" der Stichprobe beim Zensus virtuell korrigieren muss. Deswegen sagen wir: Korrigiert vorher im Verwaltungsvollzug. Da sehen wir Kommunen keinen Widerspruch zum Volkszählungsurteil. Das ist keine Rückspielung von Statistikergebnissen im Verwaltungsvollzug, das wollen wir auch nicht.

Abg. **Clemens Binninger**: Nur zum Verständnis: Heißt das quasi bei Fehlern, dass Sie nicht einen Anschriftenbereich mitgeteilt bekommen, z. B. Schwarzstraße 8 bis 18, sondern die konkrete Adresse, mit dem Hinweis: Ohne personenbezogene Daten, dort ist eine Doppelmeldung oder eine Fehlbelegung.

SV **Thomas Schwarz**: Ja, uns interessiert überhaupt nicht, wie alt ist die Person, was sie für ein Geschlecht oder Einkommen hat, sondern hier geht es nur darum zu wissen, hier ist jemand nicht angemeldet, der in der Firma XY arbeitet, bei der BA unter dieser Anschrift gemeldet ist und jetzt bekommt erstmals die Meldebehörde davon Kenntnis, dass hier jemand wohnt, der sich nicht angemeldet hat. Diese Person hat also gegen ihre Meldepflicht verstoßen. ...

Abg. Clemens Binninger: Herr Schaar, was spricht dagegen? Er bekommt keine Namen, nur die genaue Adresse. Ich lasse ihn also suchen Schwarzstraße 8 bis 18, dann findet man ihn früher oder später auch, oder ich sage gleich die richtige Hausnummer.

Vors. Sebastian Edathy: Herr Schaar, wollen Sie dazu kurz Stellung nehmen?

SV Peter Schaar: Herr Abg. Binninger, ich denke, das zentrale Problem ist, dass auch bei diesem Weg letztlich der Zweck der Übermittlung eine Korrektur eines Verwaltungsregisters ist und zwar im Einzelfall. Damit würde man gegen das Trennungsgebot verstoßen, das insofern auch ein Rückflussverbot von Daten aus der Statistik an die Verwaltung ist. Das würde aus meiner Sicht ein ganz erhebliches verfassungsrechtliches Risiko bedeuten. Wenn man sich die Volkszählungsentscheidung daraufhin durchliest, dann werden Sie sehen, dass man das doch lieber lassen sollte. Unabhängig davon, dass es vielleicht wünschenswert aus Sicht der Kommunen wäre, ich kann das alles nachvollziehen. Das BVerfG sagt: Es ist nicht verboten, Verwaltungsdaten auch für statistische Zwecke zu verwenden. Aber der Umkehrschluss, also der Datenfluss aus der Statistik wieder zurück in die Verwaltung,

und sei es auch im Rahmen der Organisation einer Statistik erhobener Daten, das war genau der kritische Punkt vor gut 20 Jahren. Da ging es auch nur darum, die Organisationsdaten aus den Adressregistern zurückzugeben. Das war nichts weiter. Das hat zur Verfassungswidrigkeit des damaligen Volkszählungsgesetzes geführt. Deshalb kann man über das Urteil zur Volkszählung dieser oder jener Meinung sein, aber darüber müssen wir nicht diskutieren. Der entscheidende Punkt ist, jede Übermittlung im Einzelfall mit dem Zweck einer Korrektur der Verwaltungsregister wäre verfassungswidrig. Die jetzige Gesetzesformulierung einschließlich Begründung deutet darauf hin, dass genau diese Verfassungswidrigkeit vermieden werden soll. Und zwar dadurch, dass man sagt, Daten, die unplausibel sind, sollen noch einmal im Hinblick auf die vorhandenen Datenbestände überprüft werden.

Jetzt aber allgemein zur Frage: Was kann eine Gemeinde tun? Eine Gemeinde sollte vielleicht sowieso darauf dringen, dass ihre Melderegister richtig sind. Insofern ist es eine Aufgabe der Gemeinde, darauf zu achten. Das kann man unabhängig von der Volkszählung machen. Wenn bspw. ein Brief als unzustellbar von einer Verwaltungseinheit zurückkommt, ist vielleicht die Motivation dieser Gemeinde gar nicht gegeben, diese Person aus dem Melderegister zu streichen, weil das vielleicht negative Folgen hätte. Denn es ist ja nicht so, dass es nur Untererfassung gibt, es gibt auch Übererfassung. Die Frage ist: Wie kommt man damit klar? Wie kann man auch auf diese unterschiedliche Situation eingehen? Jede Gemeinde ist daran interessiert, zusätzliche Bürgerinnen und Bürger in ihrem Gebiet zu finden und möglichst keine zu finden, die dort nicht mehr wohnen. Insofern haben wir eine Art asymmetrische Bedrohung.

Abg. **Clemens Binninger**: Herr Vorsitzender, ist es möglich, dass die Bundesregierung zu diesem speziellen Punkt auch ihre Position kurz darlegt, weil es doch ein sehr grundsätzliches Thema ist? Ich bitte um Nachsicht bei den Kollegen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Sagen Sie uns bitte Ihren Namen und Ihre Funktion.

MinR **Hubertus Rybak** (BMI, Statistik und Demographie, Referatsleiter für den Bereich Statistik- und Bevölkerungsfragen): Ich habe den Ausführungen von Herrn Schaar nichts hinzuzufügen. Das ist ganz genau der Grund, weswegen diese Regelung gestaltet worden ist. Wir haben das auch statistisch und methodisch untersucht. Wir halten das in diesem Verfahrensabschnitt nicht für erforderlich, zu einer Einzelfallüberprüfung zu kommen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Ich habe noch fünf Abgeordnete auf der Liste.

SV **Prof. Dr. Hans Wolfgang Brachinger**: Herr Vorsitzender, entschuldigen Sie, wenn ich Sie unterbreche. Ich habe mich in meiner Stellungnahme dazu explizit geäußert. Ich würde gerne noch einmal aus statistischer Sicht darauf zurückkommen, um das einzuordnen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Prof. Brachinger dann bitte.

SV Prof. Dr. Hans Wolfgang Brachinger: Was hier im Vordergrund steht, ist der legitime Wunsch von Seiten der Statistik, die Variabilität des Verfahrens zu reduzieren. Wir wissen aber aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs, Herr Schaar hat mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Reduktion der Varianz der Variabilität des Verfahrens nicht gewünscht ist. Das heißt, es stehen zwei Güter im Konflikt zueinander. Einerseits der Wunsch der Statistiker nach höherer Präzision, andererseits der Wunsch der Datenschützer nach einem angemessenen Schutz der Daten. Im Klartext heißt das, dass der Verlust an Genauigkeit der Preis ist, den man aus statistischer Sicht dafür zahlen muss, dass Einzelfallprüfungen nicht gestattet sind. Der Zuwachs an Varianz ist der Preis, den man für die erhöhte Datensicherheit zu zahlen hat. Ein Rechtsgut wird einem anderen gegenübergestellt und das eine wird höher gewertet als ein weiterer Zugewinn von Varianz.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank für den Hinweis. Als Nächster hat der Kollege Ahrendt das Wort.

Abg. **Christian Ahrendt** (FDP): Zunächst eine kurze Vorbemerkung aus der Praxis zum Thema Abgleich bei Melderegistern. Zumindest in meinem praktischen Leben als Rechtsanwalt machen wir es so, dass, wenn wir Post als unzustellbar zurückerhalten, wir eine einfache Postanfrage machen, weil meistens bei der Post ein sog. Nachsendungsauftrag vorliegt und dann haben wir die neue Anschrift des Schuldners. Das ist durchaus eine Möglichkeit auch beim Melderegister so vorzugehen.

Meine Frage, die sich an Herrn Eppmann richtet, konzentriert sich darauf: Sie haben vorhin sehr deutlich gemacht, dass es darauf ankommt, dass wir in den Ländern und Gemeinden ein gleiches Verfahren bei der Erhebung haben, das folgt auch aus Ihren Ausführungen. Ich würde Sie bitten, die Ausführungen zu konkretisieren, wie Sie sich dieses Verfahren und auch die Verpflichtung vorstellen, damit das so durchgesetzt werden kann, um den Schwierigkeiten auszuweichen, die Sie beschrieben haben.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Eppmann, bitte.

SV Helmut Eppmann: Vielen Dank, Herr Ahrendt, für die Frage. Ich fange hinten an. Wenn man den Vorschlägen des Bundesrates an dieser Stelle folgt, sprich Amtshilfeleistung bei den Sondergebäuden, um diese vollständig in das Adress- und Gebäuderegister zu bekommen, hätte man einen ersten wesentlichen Schritt erreicht. Wir wissen, in diesem Bereich haben wir sehr hohe Karteileichenraten bzw. auch sehr hohe Fehlbestandsraten. Das Melderecht ist in den Ländern auch sehr unterschiedlich. Wenn wir das nicht rechtzeitig hinbekommen, dann wird es Probleme geben, die vom Verfahren her nachweisbar sind. Das Melderecht ist in diesem Bereich in den Ländern unterschiedlich. Daher hatte der Bundesrat einen entsprechenden Vorschlag gemacht,

dass alle davon berührten Stellen angesprochen werden können. Das ist ein wichtiger Punkt.

Der zweite Punkt wäre, dass man ebenso wie der Bundesrat vorgeschlagen hat, diese Einzelfallprüfungen ermöglicht oder zumindest zurücknimmt, dass man nur bei den vorhandenen Daten des Melderegisters nachsieht. Es müssten Wege gefunden werden, ich verstehe da die Bedenken von Herrn Schaar und kann sie nachvollziehen. die die Datenschutzaspekte berücksichtigen, aber gleichwohl dazu beitragen, dass wir wirklich ein vollständiges Adress- und Gebäuderegister haben. Wir haben in der Tat die Situation, Karteileichen können festgestellt werden in den Melderegistern, denn sie müssen ja in den Melderegistern drin sein, damit sie Karteileichen sein können, das ist nicht schwierig. Fehlbestände sind schwer festzustellen, sie sind ja nicht in den Melderegistern drin, sie sind nur zum Teil in den Dateien der BA vorhanden, die Übrigen haben aber keine Chance, in das weitere Verfahren einbezogen zu werden. Damit haben wir auch per Saldo eine systematische Untererfassung im Hinblick auf die Bevölkerung in den Gemeinden. Im Hinblick auf das Vorschaltgesetz würde es eigentlich ausreichen, an diesen Stellen den Wünschen des Bundesrates zu folgen, die von der Formulierung her sehr geringfügig waren, aber enorme Auswirkungen haben. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, es geht nicht darum, dass wir glauben, ein perfektes Abbild der Realität zu erzielen, das glaubt kein Statistiker, der lange gearbeitet hat. Aber wir müssen von den Verfahren her soweit stimmig sein und auch einheitlich vorgehen, dass uns niemand sagen kann, ja vom Verfahren her habt ihr ja schon Dinge gemacht, die systematische Fehler oder unterschiedliche Ergebnisqualität in den Ländern und Kommunen produzieren. Das können wir uns nicht leisten, weil wir da vor Gericht scheitern werden und dann haben wir 500 Mio. oder mehr für was dann eigentlich ausgegeben.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Kollege Reichel bitte.

BE **Maik Reichel**: Ich habe eine kurze Frage an Herrn Prof. Wagner. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, ich zitiere: "Ob die Registerauszählung genauere Ergebnisse als die konventionelle Volkszählung liefern wird, hängt von den Details ab, die noch zu gestalten sind." Können Sie noch ein paar Anmerkungen zu diesen Details machen?

Eine zweite Frage an die Herren Eppmann und Scherschinski: Wir haben in dem Gesetzentwurf die Regelung, dass wir bei Orten über 10.000 Einwohnern Einzelbefragungen machen können. Ich weiß, es gibt gerade Diskussionen auch in Ländern, die eine kleinteilige Struktur haben, dass man es auch unter den 10.000 Einwohnern tut. Können Sie dazu einige Anmerkungen machen?

Vors. Sebastian Edathy: Zunächst bitte Prof. Dr. Wagner.

SV Prof. Dr. Gert G. Wagner: Über die Details können Ihnen Frau Dr. Bechtold oder die Kollegen aus den Statistischen Ämtern viel mehr sagen als ich es könnte. Aus Sicht der Wissenschaft ist die genaue Ausgestaltung der ergänzenden Stichprobe ganz entscheidend. Je nachdem wie man die Stichprobe zieht und welche Fragen man bei der Stichprobe stellt, kann man die Korrekturen, auf die es ankommt, besser oder schlechter machen. Ich möchte noch einmal ausdrücklich betonen, Herr Eppmann hat ja Recht, man müsste mit einer systematischen Untererfassung rechnen, wenn es nicht die Stichprobe geben würde. Die wird aus genau dem Grunde gemacht, um dem entgegenzuwirken. Man darf die Registerauszählung nicht allein sehen. Weil es in der Tat bekannte Probleme der Register gibt, gibt es genau deswegen darüber hinaus diese Stichprobenziehung. Die hat noch darüber hinausgehende Vorteile, weil man bei der Stichprobenziehung auch noch Merkmale erheben kann, die für die Hochrechnung von anderen Statistiken ausgesprochen nützlich sind. Das heißt nicht, dass das schon beschlossen ist, das ist Sache des Gesetzgebers.

Herr Schwarz hat Recht, es wird auf der Ebene von Gemeinden nur für die Gesamtgemeinde korrigiert. Das ist aber im Hinblick auf die Finanzströme das Entscheidende, denn die Finanzströme hängen ja nicht davon ab, in welchem Stadtteil jemand lebt oder nicht, sondern die Finanzströme hängen von der Gesamteinwohnerzahl ab. Genau die wird mit Hilfe der Stichprobe korrigiert.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Dann zu der weiteren Frage zunächst Herr Eppmann und dann Herr Scherschinski.

SV Helmut Eppmann: Ich möchte zunächst kurz etwas zu den Ausführungen von Prof. Wagner sagen. Herr Prof. Wagner, ich widerspreche Ihnen sehr ungern und auch sehr selten. Aber an der Stelle, zur Aussage, die Stichprobe heile die Untererfassung im AGR, da muss ich Ihnen ganz deutlich widersprechen, denn diese Fälle, die nicht im Adress- und Gebäuderegister enthalten sind, haben keine Chance, in die Stichprobe zu gelangen. Da liegt das Problem und dadurch kommt die systematische Untererfassung. Sie müssen eine Auswahlbasis haben und wenn die Auswahlbasis die Fälle nicht enthält, wird die Stichprobe den Fehler nicht berücksichtigen.

Zur eigentlichen Frage von Herrn Abg. Ahrendt: Es ist in der Tat ein Problem, dass die Ergebnisbereitstellung in den Ländern je nach Gemeinde-Größen-Klasse oder Gemeindestruktur sehr unterschiedlich erfolgt, d. h. Länder mit großen Gemeinden wie Nordrhein-Westfalen werden für fast alle Gemeinden Ergebnisse erhalten und die amtliche Einwohnerzahl wird auch auf Basis der Stichprobe überwiegend festgestellt. Dann gibt es Länder, die viele kleine Gemeinden haben, für die das amtliche Ergebnis der Einwohnerzahl nicht auf diesem Wege festgestellt wird. Da verlässt man sich auf die Erkenntnisse des Zensustests, wo sich gezeigt hat, dass die Registerfehler in den kleinen Gemeinden sehr viel geringer sind als in den größeren und dass die Streuung da auch nicht so groß ist. Man hat Verfahren entwickelt über Plausibilitäten wie Mehrfachfallprüfung oder im Rahmen der Haushaltegenerierung, das ist eine

Zusammenführung aus der Gebäude- und Wohnungszählung mit den Melderegisterdaten, da sieht man, ob etwas unplausibel ist, und dann macht man eine Rückfrage. Über diese unterschiedlichen Verfahren kann man geteilter Meinung sein. Der Hintergrund ist aber, die Fehlerraten in den kleinen Gemeinden waren sehr viel geringer und wir gehen davon aus, dass wir das mit den anderen Maßnahmen korrigieren können. Dabei hat natürlich die Kosten-/Nutzenfrage eine sehr große Rolle gespielt. Wenn wir diese Stichproben für alle Gemeinden in Deutschland durchführen würden, wären wir von den Kosten her nahe bei den Kosten eines herkömmlichen Zensus. Das war eine Abwägung, die dem zu Grunde liegt. Herr Prof. Wagner hat es angesprochen, es gibt ein Forschungsprojekt, in dem man auch versuchen wird, für Gemeindeverbände z. B. evtl. die gleichen Verfahren anzuwenden. Das ist aber noch nicht abgeschlossen und ich fürchte auch, die Ergebnisse werden zu spät vorliegen, aber ich hoffe, noch rechtzeitig zur Stichprobenziehung. Es sind aber in der Tat zwei Verfahren, die angewendet werden.

Vors. **Sebastian Edathy**: Die Frage kam übrigens von Herrn Reichel, nicht von Herrn Ahrendt. Zur nächsten Beantwortung hat Herr Scherschinski das Wort.

SV Manfred Scherschinski: Es ist nicht mehr viel hinzuzufügen. Aber mir ist in der heutigen Diskussion aufgefallen, dass wir nicht das Zensusvorbereitungsgesetz besprechen, sondern das Durchführungsgesetz. Ich hatte den Eindruck, als wäre die ganze Zeit das Durchführungsgesetz auf der Tagesordnung. Wir besprechen ein Vorbereitungsgesetz, in dem es zum einen um die entsprechende Qualität beim Aufbau des Anschriften und Gebäuderegisters und zum anderen um die Einheitlichkeit der Durchführung geht. Das Problem aller Statistischen Landesämter ist, wie schaffen wir es, dass wir einheitlich erheben, weil die Daten später auch gerichtsfest sein müssen. Ein großes Problem sehe ich darin, dass wir keine Zeit mehr zu verlieren haben. Die Juristen des Bundes werden zwar sagen, dass der Bundesrat nicht zustimmen muss, was aber aus meiner Sicht gut wäre. Oder die Länder beschließen eigene Durchführungsgesetze. Auch dazu ist es bereits sehr spät, denn im April sollen die ersten Datenlieferungen kommen. Wir müssen auf die Einheitlichkeit der Durchführung achten. Die Qualität, das haben wir besprochen, die bekommen wir mit Sicherheit hin. Aber die Einheitlichkeit der Erhebung, das ist das "Non Plus Ultra" für uns alle. Bei 500 Mio. Euro Kosten für den Zensus wäre es untragbar, Nachbesserungen machen zu müssen. Wir haben Länderfinanzausgleiche, wo die Einheitlichkeit zwischen den Ländern gewährleistet sein muss. Ich bin kein Jurist, aber es gibt einen Spruch: "Doppelt gemoppelt hält besser", wieso soll der Bundesrat nicht zustimmen? Ich hätte gerne eine Lösung, die für alle Länder gleichermaßen gilt. Oder man macht einen Vorschlag, dem alle Länder zustimmen. Aber Einheitlichkeit muss sein. Ohne Einheitlichkeit wird das Ganze später zum Scheitern verurteilt sein.

Abg. **Clemens Binninger**: Herr Vorsitzender, darf die Bundesregierung hierzu etwas sagen, weil es ja doch ...

Vors. Sebastian Edathy: Herr Rybak, möchten Sie für die Regierung ergänzen?

MinR Hubertus Rybak (BMI): Ich kann dazu gerne Stellung nehmen. Wir müssen zunächst einmal zwei Dinge auseinandersetzen, die Herr Scherschinski zu Recht auch angesprochen hat. Wir reden hier über das Zensusvorbereitungsgesetz und nicht über das Zensusanordnungsgesetz. Die rechtlich maßgeblichen Verfahren, um die es für die Feststellung der Einwohnerzahl geht, darauf richten sich die Sorgen, werden im Zensusanordnungsgesetz geregelt, nicht im Zensusvorbereitungsgesetz. Soweit konkrete Vorschläge überhaupt gekommen sind, was die Vereinheitlichungen der Verfahren angeht, kann ich dazu Folgendes sagen: Der Vorschlag, dass man hier eine Verpflichtung der Landesbehörden und letztlich der Kommunen, bei der Vorbereitung des Zensus mitzuwirken, also eine Amtspflicht begründen möchte, ist das aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht praktisch, eine bundesgesetzliche Regelung zu finden, weil wir damit gegen das verfassungsrechtliche Verbot verstoßen würden, Pflichten für die Kommunen zu begründen. Im Übrigen besteht nach allgemeinen Grundsätzen ohnehin auch die Verpflichtung zur Amtshilfe, so dass an sich eine spezifische Regel aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich wäre, ergänzend aber in jedem Fall landesrechtlich gefunden werden könnte.

Soweit es um den zweiten Punkt, die Einzelfallprüfung geht, haben wir schon ausführlich darüber diskutiert, dass einerseits verfassungs- und datenschutzrechtliche Gründe dagegen sprechen. Darüber hinaus sind auch die Vorschläge, die von Seiten der Länder bisher dazu gemacht worden sind, sehr widersprüchlich. Es ist auch nicht dargelegt, ob und wie weit dort ein qualitativer Gewinn zu erwarten ist. Einer der Vorschläge geht bspw. dahin, dass man flächendeckend noch einmal alle Eigentümer von Gebäuden anschreibt, um dort abzufragen, ob in ihren Gebäuden, entgegen den Angaben oder Erkenntnissen aus den Registern, doch Wohnungen enthalten sind, um sicherzustellen, dass man alle Wohngebäude erfasst, die von dem Adressen- und Gebäuderegister angesprochen werden sollen. Da ist es zweifelhaft, ob da überhaupt ein zusätzlicher Informationsgewinn zu erwarten wäre. Wenn das seitens der Länder so eingeschätzt werden sollte, haben wir jede Menge Zeit, noch eine Regelung im Rahmen des Zensusanordnungsgesetzes zu finden, das muss nicht das Zensusvorbereitungsgesetz belasten. Aber es geht hier nicht um eine Rückspielung von Daten an die Melderegister, es geht dann im Prinzip ohne ergänzende primärstatistische Erhebung durch Befragung der Eigentümer darum, ob in ihrem Gebäudebestand, der ausweislich der Register nur als Nicht-Wohngebäude benannt ist, vielleicht doch im Einzelfall eine Wohnung sein könnte, um mehr geht es nicht. Wenn das gewünscht würde, mit einem Aufwand von 20 bis 25 Mio. Euro an Zusatzkosten, dann mag der Gesetzgeber das im Zensusanordnungsgesetz für das Jahr 2010 regeln und vorsehen. Wir halten es fachlich, methodisch nicht für erforderlich und auch nicht für wirtschaftlich vertretbar. Soweit meine Antwort auf Ihre Frage, Herr Binninger.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herzlichen Dank! Herr Abg. Korte, bitte.

BE Jan Korte: Wenn ich mir den Grad der engagierten Nachfragen z. B. des Kollegen Binninger ansehe, finde ich auch, dass wir es am Donnerstag so noch nicht verabschieden können, sondern es gibt noch erheblichen Beratungsbedarf. Davon abgesehen hätte ich zwei Fragen. Eine ganz konkrete an Frau Dr. Bechtold, weil ich auch kein Statistiker bin und mich frage, sind denn die Zahlen, die wir zurzeit haben, auf denen Finanzausgleich u.ä. beruhen, so katastrophal falsch, wie sich das hier bei einigen angehört hat? Hätten wir z. B. in Berlin, wenn wir den Zensus gemacht hätten, mehr Geld bekommen? Dann würde sich das alles ein bisschen anders darstellen. Das würde mich interessieren, ob das kolossal falsche Zahlen sind nach Ihrer Einschätzung.

Die zweite Frage an Herrn Schwarz, was Ihre Einforderung von Sozialstrukturdaten angeht. Es gibt heute und da sollte man auch die Zunft der Soziologen nicht völlig unterschätzen, einen Sozialstrukturatlas, Arbeiten, die für jeden Kommunalpolitiker klare deutliche Schlussfolgerungen zulassen, wie z. B. eine Sozialstrukturentwicklung in bestimmten Stadtteilen ist. Es gibt Mietpreisspiegel und vieles andere. Deswegen und weil es um das Vorbereitungsgesetz geht, interessiert mich, ob man eigentlich diesen Zensus überhaupt braucht, ob er wirklich praktikabel und völlig notwendig ist.

Die letzte Frage an Herrn Schaar und Herrn Neumann: Wie schätzen Sie die Verarbeitung und Erhebung der Daten der BA im Ganzen ein? Das würde mich dringend interessieren.

Vors. **Sebastian Edathy**: Ich bitte um komprimierte Beantwortung, zunächst Frau Dr. Bechtold.

SV Dr. Sabine Bechtold: Die Frage war, ob wir den Zensus überhaupt brauchen und ob die Daten, die wir jetzt haben, so falsch sind. Wir haben in den Jahren 2001 bis 2003 zusammen mit den Statistischen Ämtern der Länder einen Zensustest durchgeführt, um das Verfahren für den registergestützten Zensus zu testen. Die Ergebnisse aus diesem Zensustest sind nicht nur, dass wir das neue Zensus-Verfahren entwickelt haben, sondern auch, dass wir davon ausgehen müssen, dass wir mit der laufenden Bevölkerungsfortschreibung eine zu große Bevölkerungszahl ausweisen. Das wäre für den Finanzausgleich an sich noch nicht schlimm, wenn überall der gleiche Prozentsatz an Menschen zu viel ausgewiesen würde. Aber wir haben auch sehr große Unterschiede festgestellt. Wir haben festgestellt, dass insbesondere in den großen Städten die Daten eine sehr viel größere Ungenauigkeit aufweisen als in kleineren Städten. Das heißt, es wird zu Verschiebungen kommen. Es wird nicht nur dazu kommen, dass wir insgesamt die Bevölkerungszahl überall etwas runterfahren, sondern es wird sogar wahrscheinlich Gemeinden geben, die wachsen und andere, die sehr viel stärker sinken werden. Damit wird es zu anderen Finanzströmen kommen. Das gab es schon bei der Volkszählung 1987 und wir müssen auch davon ausgehen, dass es auch beim Zensus 2011 zu erklecklichen Veränderungen der Finanzströme kommen wird, weil die Ungenaugkeiten in den Bevölkerungsdaten nicht gleichmäßig verteilt sind. Der Zensus ist dringend notwendig, damit wir wieder eine genaue Datenbasis haben, denn

gerade große Städte und kleine Städte haben sehr unterschiedliche Qualitäten an Registern und an Bevölkerungszahlen, die wir ausweisen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Schwarz, bitte.

SV Thomas Schwarz: Sozialstrukturdaten und Sozialstrukturatlanten, die Sie ansprechen, gibt es sicherlich, aber kleinräumlich beinhalten die allenfalls Merkmale, die sich aus der Demographie ergeben, also Alter, Geschlecht und andere Merkmale, die aus den laufenden Registern ausgewertet werden können. Aber andere Merkmale wie Stellung im Beruf und Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit bzw. Bildungsstrukturen sind kleinräumig zurzeit nicht lieferbar. Die können allenfalls private Marktforschungsinstitute liefern, die im Übrigen all dieses machen, was wir nicht machen können. Die auf kleinster Ebene alle ihre Daten, von der Schufa angefangen bis zu sonstigen Quellen, zusammenspielen und dann verkaufen. Wir als staatliche Behörde haben hier das Nachsehen, wir können unsere Datenlieferanten mit solchen Daten nicht beliefern. In diese Lücke geht die private Marktwirtschaft und bringt auf der kleinsten Ebene, wohl geschätzte, aber zu verkaufende kleinräumliche Sozialstrukturdaten, Wohnungsdaten usw.

Vors. Sebastian Edathy: Vielen Dank! Herr Schaar, bitte.

SV Peter Schaar: Herr Vorsitzender, Herr Abg. Korte, die Frage der Zuverlässigkeit der Daten, die von der BA stammen, ist schwierig jetzt ad hoc zu bewerten. Es sind Daten, die sich nach § 6 des Gesetzes nur beziehen auf die Anschrift und den Status des jeweiligen Betroffenen. Sofern sich jemand bei der BA nicht abmeldet, wenn er Leistungsempfänger ist und z. B. in sein Heimatland zurückzieht, insbesondere wenn es ein ausländischer Arbeitnehmer ist, dann weiß die BA das nicht. Im Grundsatz ist sie hier wie bei anderen Daten darauf angewiesen, dass die Datenlieferanten die richtigen Daten liefern. Man müsste im Prinzip noch einmal die Meldewege nachvollziehen, wie die Daten zur BA kommen. Grundsätzlich stellen wir natürlich auch immer wieder fest, dass auch Verwaltungen häufig keine aktuellen Daten haben.

Einwurf SV **Prof. Dr. Gert G. Wagner**: Da gibt es ein gutes Beispiel. Die Angaben in den Sozialversicherungsdaten, z. B. der BA, zum Bindungsniveau sind ausgesprochen fehlerhaft, weil es reine Statistikangaben sind, d. h. weder Arbeitgeber noch Versicherte ein finanzielles Interesse an der Richtigkeit dieser Angaben haben.

SV **Peter Schaar**: Hier ist es aber so, dass praktisch die im Einzelnen aufgeführten Daten nicht zu den statistischen Daten gehören, sondern Daten, die die Kontaktaufnahme und Abwicklung von bestimmten Leistungen ermöglichen sollen, so dass man schon davon ausgehen kann, dass sich die BA darum bemüht, diese Daten zu aktualisieren. Aber dass es sich hierbei um eine 100%ige Sicherheit handelt, kann ich nicht sagen. Ich kann aber gerne noch einmal zu Protokoll geben, welche Wege diese

Daten jeweils zurücklegen, d. h. wie sie zur BA kommen und wie sie dort ggf. validiert werden und wann eine entsprechende Korrektur stattfindet.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Neumann, bitte.

SV Karsten Neumann: Ich will auf einen Punkt hinweisen, der in diesem Zusammenhang bei einigen Hoffnungen weckt und bei anderen schlaflose Nächte. Das ist das spezifische Problem, dass die Anmeldung von Wohngemeinschaften und Nicht-Lebensgemeinschaften oder Bedarfsgemeinschaften leistungsrechtliche Folgen nach sich zieht. Dieses Problem ist von der BA erkannt worden und vor allem von den Kommunen, die ja dann als Leistungsträger teilweise sehr kreative Wege suchen, um zu klären, was tatsächlich zulässig ist. Angefangen von der Prüfung, ob dort tatsächlich Strom in den Wohnungen bezogen wird, die über die Stadtwerke gemeldet werden etc. Das soll noch einmal verdeutlichen, dass diese Daten, die hierzu erhoben und zusammengeführt werden können, natürlich eine Reihe von Begehrlichkeiten wecken können. Deshalb ist aus unserer Sicht auch noch auf den technischen Aspekt hinzuweisen. Jede Übertragungstechnik ist so sicher wie das letzte Glied einer Kette. Das letzte Glied ist in diesem Fall die Meldebehörde. Wenn Sie es nicht schaffen, wie es das BVerfG gesagt hat, zu gewährleisten, dass der Umgang mit diesen zum Zwecke der Statistik erhobenen Daten durch die Meldebehörden in gleicher Weise zuverlässig sichergestellt ist wie bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, die ich nicht bezweifle. In dieser gleichen Weise muss der Umgang mit den Daten durch jede Meldebehörde sichergestellt werden, bei denen sich das Problem, von dem Frau Stokar von Neuforn sprach, ja auf gemeindlicher Ebene potenziert. Wenn Ihnen das nicht schon im Vorbereitungsgesetz gelingt, ist hier die Gefahr groß, dass es tatsächlich zum Missbrauch kommen wird. Ich darf noch einmal darauf hinweisen, in § 7 Abs. 2 lautet ein Satz: "Die Meldebehörden klären anhand der vorhandenen Daten, ob die ursprünglich übermittelten Daten vollzählig und fehlerfrei waren". Das muss ich mir praktisch einmal vorstellen, wie das läuft, wenn das Statistische Amt zurückmeldet, wir haben übrigens von der BA den Hinweis, dass es in dem Wohngebiet XY 14 Straßen gibt, Ihr habt uns nur 10 Straßen gemeldet. Dann wird das Meldeamt nicht in sein Melderegister sehen und sagen: Wir haben auch nur 10 Straßen. Sie werden ergänzend ermitteln. Sie müssen es nach dem Landesmeldegesetz, das ist völlig klar.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Frau Stokar von Neuforn, bitte.

Es ist so gewesen, dass wir, als wir gesagt haben, wir machen Wortmeldungen, sich alle Fraktionen gemeldet haben. Herr Binninger hatte angefangen, und um eine vernünftige Mischung zu haben, ist jetzt Frau Stokar von Neuforn von den Grünen dran und dann Frau Köhler für die Union.

BE **Silke Stokar von Neuforn**: Herr Vorsitzender, ich finde das so in Ordnung, dass Sie sich entschuldigen, bevor wir überhaupt etwas gesagt haben. Ich komme jetzt zu meiner Frage ...

Vors. **Sebastian Edathy**: Ich habe mich nicht entschuldigt, ich habe etwas erläutert.

BE **Silke Stokar von Neuforn**: Ich bin auch der Meinung, dass es gut wäre, wenn der Innenausschuss sich Zeit nimmt, die Anhörung gerade bei dem Vorbereitungsgesetz noch einmal auszuwerten. Ich finde es eine sehr falsche Entscheidung der Großen Koalition, dass sie das Gesetz verabschiedet, bevor wir überhaupt das Protokoll der Anhörung haben. Vielleicht können wir im Innenausschuss diesen Zeitplan noch etwas entzerren.

Ich habe eine Frage an die Bundesregierung, da ja gerade in der letzten Fragerunde sehr deutlich geworden ist, welche starken Finanzinteressen im Vorfeld das Interesse an statistischen Merkmalen und der Auswertung, d. h. der Aufbereitung von Daten auch für die Politik überlagern, da befinden wir uns hier in einer zugespitzten Finanzauseinandersetzung. Warum richten Sie nicht eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein, um dieses einvernehmlich zu regeln?

Meine zweite Frage: Ich denke, dass die Bundeseinheitlichkeit schon eine große Bedeutung für den Wert der Daten hat, die hinterher, wissenschaftlich aufbereitet, auch der Politik mit zur Verfügung stehen sollen. Wie wollen Sie diese Bundeseinheitlichkeit konkret sicherstellen und ist es nicht geradezu geboten, auch das Vorbereitungsgesetz so zu fassen, dass es zustimmungspflichtig ist. Ich erinnere mich an Zeiten in der Regierung, dass man manchmal inhaltlich in Gesetze eingegriffen hat, um die Zustimmungspflicht im Bundesrat zu umgehen. Das hat aber immer dazu geführt, dass das negative Auswirkungen hatte, dass man an den Inhalten Abstriche macht.

Von Herrn Schwarz als Vertreter der Kommunen aber auch von Herrn Scherschinski würde ich gerne wissen, welche Auswirkungen Sie von dieser erneuten registergestützten Volkszählung erwarten. Wenn ich Frau Dr. Bechtold richtig verstanden habe, bewegen wir hier bis zu 1 Mrd. Euro an Finanzmitteln hin und her, die neu auf der Grundlage anderer Daten gerechter aufgeteilt werden sollen. Das kann dazu führen, dass München unter einer Mio. Einwohner hat, Hannover keine Großstadt mehr ist und in anderen Städten der hauptamtliche Bürgermeister mit erheblicher Gehaltskürzung oder sogar dem Verlust seiner hauptamtlichen Stelle rechnen muss, das sind ganz neue Erkenntnisse hier in der Anhörung. Ich würde gerne wissen, mit welchen Auswirkungen Sie konkret vor Ort rechnen?

Vors. Sebastian Edathy: Zunächst für die Bundesregierung Herr Rybak, bitte

MinR **Hubertus Rybak**: Zu Ihrer ersten Frage der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und dort Einvernehmen zu erzielen: Zunächst müssen wir sehen, dass wir das Zensusvorbereitungsgesetz wie auch das Zensusanordnungsgesetz durch die Statistischen Ämter von Bund und Ländern fachlich und inhaltlich sehr detailliert vorbereiten lassen. Es hat beim Zensusvorbereitungsgesetz entsprechende Arbeitsgruppen gegeben. Wir haben auch auf der Ebene der Dienstaufsichtsbehörden

den Gesetzentwurf mehrfach beraten. Es ist durchaus natürlich, dass bei Einzelfragen der gesetzlichen Regelung Interessen und Gegensätze da sind, die zu einem unterschiedlichen Blickwinkel führen. Das Kernproblem, das hier offenbar immer wieder durchscheint, ist offenkundig die Finanzierungsfrage, die diesen starken Druck nach sich zieht, zu einheitlichen Verfahren beim Zensusvorbereitungsgesetz zu kommen. Wir haben selbst die Frage gestellt. Konkrete Vorschläge sind praktisch nicht gekommen. jedenfalls nicht solche, die verfassungsrechtlich machbar sind. Soweit es an sich um das wesentliche Zensusanordnungsgesetz geht, arbeitet momentan die Projektgruppe von Bund und Ländern der Statistischen Ämter an einem neuen Arbeitsentwurf. Wir werden das entsprechend auf der Ebene der Dienstaufsichtsbehörden vorberaten, lange bevor die eigentliche gesetzgeberische Abstimmung im Bund-Länder-Verhältnis formal erfolgt, alles auf informeller Ebene. Wir werden an diesem Arbeitsentwurf sehen, wie weit dieser einen Regelungsbedarf für einheitliche Verfahren bietet und damit auch zustimmungsbedürftig werden könnte. Aber beim Zensusvorbereitungsgesetz sehe ich keine Notwendigkeit, das künftig zu erzwingen. Ich denke, dass der Verfassungsgesetzgeber das auch nicht gewünscht hat. Dafür hat man die Verfassungsreform auch gemacht, dass die Zustimmungsbedürftigkeit eines Bundesgesetzes der Ausnahmefall sein soll und nicht unnötig herbeigeführt werden soll.

Zwischenruf (nicht rekonstruierbar)

MinR Hubertus Rybak: Ja gut, das habe ich aber als Verwaltungsbeamter nicht zu entscheiden. Natürlich kann man jedes Gesetz auch künftig zustimmungsbedürftig machen, nur das ist nicht mein Auftrag. Wenn Sie das Zensusvorbereitungsgesetz im Einzelnen ansehen, da werden Sie feststellen, es gibt dort praktisch keine Verfahrensregelung, weil es im Kern um Datenlieferungspflichten geht. Das sind zwei Drittel der Regelungen. Die sagen nur: Behörde A liefert Behörde B diese Datensätze. Wie wollen Sie es verfahrensmäßig noch näher ausgestalten, wie Daten rübergeschickt werden? Es gibt dort wirklich keine komplexen Verfahren, die es zu gestalten gäbe, sondern es steht ganz eindeutig die Lieferung von Daten im Vordergrund. Das mag man beim Zensusanordnungsgesetz dann völlig anders sehen, wo es um die Gestaltung der Stichprobenerhebung und der Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung und anderes mehr geht. Aber hier ist es so und deswegen sehe ich in dieser Phase keinen Bedarf dafür. Ich denke, dass wir diese Scheindiskussion auch nicht verlängern sollten, weil das dem Durchführen und Vorbereiten des Zensus nicht nutzt. Wir kommen damit nicht weiter, wenn wir das Gesetzgebungsverfahren unnötig verlängern. In diesem Sinne ist das meine Antwort zu Ihren Fragen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Schwarz, bitte.

SV **Thomas Schwarz**: Die Auswirkungen der Ergebnisse des Zensus 2011 in den einzelnen Städten und Gemeinden in Deutschland werden unterschiedlich sein. Es wird sicherlich zahlreiche Städte geben, in denen nach dem Zensus der Oberbürgermeister nur noch Bürgermeister ist, weil die Stadt unter eine gewisse Einwohnerschwelle fällt.

Das mag zunächst nicht so dramatisch sein, aber vielleicht ein Beispiel, über welche Größenordnungen wir hier reden: In Baden-Württemberg findet, wie überall, auf der Basis eines einschlägigen Gesetzes die amtliche Bevölkerungsfortschreibung statt, die letztlich auf den Ergebnissen der Volkszählung 1987 beruht. Diese hat in der Stadt Stuttgart zu einer Differenz von mittlerweile über 35.000 Einwohnern geführt, die in der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung mehr enthalten sind als in unseren Registern. Das ist ein Unterschied, der an die Größenordnung von 10 Prozent herankommt, denn dieser Fehler vergrößert sich von Jahr zu Jahr. Da werden erhebliche Registerfehler fortgeschrieben und wir Kommunen erwarten einfach, dass wir eine korrekte und nachprüfbare Einwohnerzahl als Ergebnis des Zensus bekommen. Dann ist es eine Sache der Abwägung, ob man die Rechtsprechung aus dem Jahre 1983 - das Volkszählungsurteil - höher gewichtet, als das Risiko, dass tatsächlich am Schluss, nachdem der Zensus durchgeführt wurde und Kommunen gegen den Zensus und die Art der Erhebung der amtlichen Einwohnerzahl klagen sollten, auf dem Rechtsweg der gesamte Zensus infrage gestellt wird. Aber auf dieses Risiko wurde an mehreren Stellen heute bereits hingewiesen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Scherschinski, bitte.

SV Manfred Scherschinski: Frau Stokar von Neuforn, zuerst einmal, der Zensus ist europaweit angewiesen, den müssen wir durchführen. Zum anderen geht es nicht um 1 Mrd. Euro, die hin- und hergeschoben werden, sondern um zig Milliarden. Allein beim Länderfinanzausgleich macht eine Person 2.000 Euro im Jahr aus, das ist sehr viel Geld, das gerecht verteilt werden muss. Wir haben einen vernünftigen Zensus durchzuführen und ich plädiere noch einmal dafür, dass wir eine Möglichkeit finden, einheitlich zu erheben, um Rechtssicherheit zu haben. Wir führen bei uns im Amt auch den kommunalen Finanzausgleich durch und ich weiß, was alles daran hängt. Das Geld wird unter den Gemeinden verteilt und es muss sauber verteilt werden. Das ist beim Zensus in Deutschland das Gleiche. Die Verteilung muss gerecht sein, auch zur EU hin. Ich meine, ob der Bundesrat zustimmen muss, darüber kann man streiten. Ich muss aber die Ländermeinung vertreten und da bin ich der Meinung, es wäre nicht schlecht, wenn der Bundesrat zustimmen würde. Ich hoffe sehr, dass der Zensus gut gelingen wird.

Vors. **Sebastian Edathy**: Frau Köhler, bitte.

BE Kristina Köhler (Wiesbaden): Ich habe zwei Fragen an Frau Dr. Bechtold. Wenn Sie uns noch einmal sagen könnten, weil wir hier viel über die Einzelfallprüfung reden: Was muss bei einem Gebäude, das de facto als Wohnraum genutzt wird, erfüllt sein, damit es nicht im Anschriften und Gebäuderegister auftaucht? Welche Sicherungshürden müssen übersprungen werden und was glauben Sie, wie groß die Zahl ist? Das ist ganz wichtig, weil wir ja über 25 Millionen reden.

Zum Zweiten, weil das auch gerade noch einmal aufkam, die adressscharfen Daten und die Löschungsfrist von sechs Jahren. Reichen da vielleicht auch drei Jahre aus, was sagen Sie aus Ihrer Sicht dazu?

Meine abschließende Frage an Herrn Schaar, die sich schon auf das Durchführungsgesetz richtet und da würde mich Ihre Meinung interessieren. Es wird ja auch diskutiert, ob wir die Religionszugehörigkeit noch mit aufnehmen sollen. Mich würde interessieren, ob da etwas dagegen spricht.

Vors. **Sebastian Edathy**: Frau Dr. Bechtold, bitte.

SV Dr. Sabine Bechtold: Vielen Dank! Zur Einzelfallprüfung: Die Frage war: Wann ist ein Gebäude im AGR, nur darüber reden wir heute. Wir reden heute nicht über den Zensus und die Einwohnerzahl, sondern wir reden nur über ein Instrument, das uns in die Lage versetzt, einen Zensus durchzuführen. Es ist wichtig, dass Gebäude als Gebäude mit Wohnraum oder als Gebäude ohne Wohnraum klassifiziert werden. Ein Gebäude ist nur dann ein Gebäude ohne Wohnraum, wenn nicht eine einzige Person in ihm wohnt, die im Laufe von drei Jahren dort gemeldet ist oder bei der BA verzeichnet worden ist. Eine einzige Person, die dieses Kriterium erfüllt, führt schon dazu, dass ein Gebäude als Gebäude mit Wohnraum klassifiziert wird. Es müssten also alle Menschen, die dort leben, nicht gemeldet sein und alle dürften nicht bei der BA gemeldet sein, nur dann ist ein Gebäude nicht als Gebäude mit Wohnraum klassifiziert. Besetzte Gebäude, Menschen, die sich illegal aufhalten, die untertauchen, die dem Staat aus dem Wege gehen wollen, werden Sie in einer Volkszählung nicht zählen. Weder auf die eine noch auf die andere Art. Wir können uns nicht vorstellen, dass Volkszähler mit Polizeigewalt Häuser durchsuchen und nach Menschen suchen. Wir sind die Statistik, wir sind nicht die Polizei.

Das Beispiel von Neubaugebieten ist genannt worden, wenn da jemand einzieht und sich noch nicht angemeldet hat. Es ist selbstverständlich vorgesehen, dass im Laufe des Zensusanordnungsgesetzes für Neubaugebiete Sonderregelungen getroffen werden, dass diese mit berücksichtigt werden. Wir haben das im Detail noch gar nicht vorbereitet, weil das noch nicht auf der Agenda steht. Wir haben uns aber auf die Agenda gesetzt, uns speziell mit Neubaugebieten zu befassen, damit genau diese nicht untergehen.

Wir gehen also davon aus, dass es gar nicht sehr viele Fälle gibt, wo wir Œbäude finden könnten, die tatsächlich Wohngebäude sind, ohne dass wir es auf die Weise, die wir vorhaben, herausfinden. Man kann natürlich sagen, wenn man die Einheitlichkeit anspricht, wir machen ein einheitliches Verfahren: Wir schreiben noch einmal alle Gebäudeeigentümer an, die Gebäude besitzen, welche keinen Wohnraum haben und fragen noch einmal nach, ob nicht doch darunter noch Gebäude mit Wohnraum sind. Das wäre ein einheitliches Verfahren, was auch rechtssicher wäre. Das sollte man zensusnah durchführen und nicht jetzt schon, weil die Ergebnisse dann auch wieder

veralten würden. Und dann hat man auch genug Zeit, das im Zensusanordnungsgesetz zu regeln, wenn man das wirklich will. Man muss, und das ist keine statistische Frage mehr, den Nutzen, den man daraus erwartet, den Kosten, die das verursacht und den Belastungen der Befragten gegenüberstellen. Das werden etwa 3 bis 4 Mio. Gebäude sein, die zu überprüfen sind und das wird 20 bis 25 Mio. Euro extra kosten. Man muss politisch bewerten: Ist es uns das wert?, denn das ist keine Frage der Statistik.

Es gibt überhaupt keine statistische Evidenz, dass falsch zugeordnete Gebäude eine nennenswerte Größe sein werden. Wir gehen davon aus, dass wir alle Gebäude, die wir für das Gebäude- und Wohnungsregister brauchen, durch das Verfahren erwischen, das wir im Moment vorbereiten.

Dann gab es noch die Frage der Löschung. Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass alles, was beim AGR mit Namen und Personen zu tun hat, ganz schnell gelöscht wird, unmittelbar, nachdem die daraus abgeleiteten Erkenntnisse im Gebäude- und Wohnungsregister enthalten sind. In einem Gebäude wohnen 10 Menschen: Wir lassen uns die Daten liefern und sobald wir wissen, es sind 10 Menschen, werden alle Namen gelöscht. Wir werden also das Gebäude- und Wohnungsregister ohne Namen der dort wohnenden Menschen führen. Die Namen sind nur temporär da, bis wir alle Informationen haben, die wir brauchen. Wir haben im Moment die Regelung, dass dieses AGR bis zum Ende der Auswertung des Zensus gehalten werden soll, längstens sechs Jahre, weil wir einfach nicht wissen, bis wann wir mit den Datenauswertungen fertig sind. Sicherlich ist ein gewisser Puffer drin, aber Sie müssen auch bedenken: Diese Daten werden nicht fortgeschrieben. Das sind Daten, die den Stand "Stichtag 2011" haben. Selbst wenn sie noch sechs Jahre gehalten werden, ist das zunehmend veraltet. Es ist nur eine Datei, die dazu führt, dass wir die Zensusdaten gut auswerten können. Für sich selbst hat das keinen eigenen Zweck. Sobald die Zensusdaten ausgewertet sind, wird sie gelöscht.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Herr Schaar, bitte.

SV Peter Schaar: Herr Vorsitzender, vielen Dank. Frau Abg. Köhler, Sie haben nach der Zulässigkeit der Frage der Religionszugehörigkeit gefragt. Die Religionszugehörigkeit war bei der letzten Volkszählung eines der strittigen Merkmale. Nach meiner Erinnerung ist dieses Merkmal damals erhoben worden. Die Erhebung nach dem 1983er Gesetz ist vom BVerfG nicht beanstandet worden. Gleichwohl ist natürlich die Religionszugehörigkeit ein sensibles Datum und ist auch entsprechend begründungspflichtig. Die Tatsache, dass hier die Religionszugehörigkeit im Erhebungsprogramm nicht auftaucht, deutet für mich darauf hin, dass eine solche Notwendigkeit offensichtlich richt in dem Maße gesehen wird. Der zweite Aspekt ist sicherlich ein praktischer. Diese Statistik soll ja eine Registerstatistik sein, d. h. es sollen Daten zusammengeführt werden ...

SV Peter Schaar: In der Stichprobe. Auch da muss man natürlich fragen, wozu und in welchem Detail braucht man das. Bisher sehe ich das noch nicht als erforderlich an, man kann aber darüber diskutieren. Das BVerfG hat es damals zumindest nicht beanstandet. Die Frage der Praktikabilität ist unabhängig davon zu beurteilen. Auch die Frage, inwieweit die Personen darüber richtig Auskunft geben. Es ist zu erwarten, dass die Volkszählung dann stärker in die Kritik gerät, denn je mehr Daten erhoben werden, gerade angesichts der aktuellen politischen Debatte, könnte ich mir vorstellen, dass die Brisanz dieses Merkmals heute anders und höher eingeschätzt wird, als es vor 20 Jahren der Fall war. Es wäre aber von der rechtlichen Seite her datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn es ordentlich begründet würde, dieses Merkmal zu erheben. Die verfassungsrechtliche Situation ist so, wie ich sie dargestellt habe.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank! Wir sind am Ende der Anhörung angelangt. Ich darf mich bei allen, ganz besonders herzlich bei den Sachverständigen bedanken, dass Sie uns hier zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung gestanden haben. Die Sitzung ist beendet und ich wünsche noch einen interessanten Nachmittag.

Ende der Sitzung: 16.16 Uhr